

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
VON TEILBEREICHEN
DER GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2013/2014
DER TIROLER LANDESTHEATER UND ORCHESTER GMBH
INNSBRUCK**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2013/2014 der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 04.05.2016 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 13.04.2016, Zl. KA-08788/2015 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. c Z 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) unter anderem beauftragt, die Gebarung jener Unternehmungen zu prüfen, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck „allein oder gemeinsam mit anderen der Prüfungsbefugnis der Kontrollabteilung unterliegenden Rechtsträgern und/oder mit anderen Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbänden mit mindestens 50 % des Kapitals beteiligt ist, oder die die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen derartigen Rechtsträgern betreibt“.

Prüfungsgegenstand

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung und Jahresrechnung 2013/2014 (Wirtschaftsjahr 2013/2014) der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (im Folgenden auch kurz TLT genannt) durchgeführt. Die Prüfungsschwerpunkte wurden dabei auf

- die Erläuterung der Dienstbarkeits- und Nutzungsvereinbarungen für beanspruchte Liegenschaften,
- die Darstellung von gesellschaftsrechtlichen Aspekten,
- die Finanzierung der Gesellschaft im Wege von so genannten „Deckungsbeitragszuschüssen zum Betriebsabgang“ durch die Gesellschafter Land Tirol und Stadt Innsbruck,
- die Prüfung der zum Stichtag 31.08.2014 im Rahmen der Bilanzposition „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesenen Veranlagungen,
- die Prüfung der Bewirtschaftung der bestehenden Bankkonten,
- eine Einsichtnahme in die Umsatzerlöse, insbesondere in die Kartenerlöse, Miet- und Pächtererlöse sowie Sponsorenerlöse,
- die Darstellung von Besucher- und Einnahmenstatistiken und prozentuellen Auslastungen in den einzelnen Spielstätten,

- eine Einschau in Teilbereiche der Personalgestion, insbesondere in Verbindung mit den zum Bilanzstichtag per 31.08.2014 bestehenden Rückstellungen sowie der im Wirtschaftsjahr 2012/2013 vollzogenen personellen Wechsel in der Theaterleitung sowie
- die bautechnische Prüfung von Umbau- und Adaptierungsarbeiten in der Messehalle zur „Ersatzspielstätte Kammerspiele“

gelegt.

Der zum Prüfungszeitpunkt aktuellste festgestellte Jahresabschluss war jener zum Stichtag 31.08.2014. Daher bezog sich die durchgeführte Prüfung der Kontrollabteilung grundsätzlich auf den Abschluss für das Wirtschaftsjahr 2013/2014. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe wurde jedoch fallweise auch das Wirtschaftsjahr 2014/2015 tangiert, wie auch teilweise Daten aus Vorjahren dargestellt worden sind.

Vollständigkeits-
erklärung

Die Kontrollabteilung hat – in Anlehnung an die Vorgangsweise im Rahmen einer Abschlussprüfung – eine von der Geschäftsführung der TLT unterfertigte Vollständigkeitsklärung zu ihren Prüfungsunterlagen genommen.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

Betriebs- oder
Geschäftsgeheimnis

Aus der Sicht der TLT berührte der Bericht der Kontrollabteilung keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit grundsätzlich in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

2 Vorbemerkungen

2.1 Abweichendes Wirtschaftsjahr

Bilanzstichtag per
31.08. des Jahres

Die TLT hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr. Die Bilanz wird zum Stichtag 31.08. eines jeden Jahres erstellt; die Gewinn- und Verlustrechnung bildet den Zeitraum von 01.09. des Jahres bis 31.08. des Folgejahres ab und entspricht somit dem in der TLT gepflogenen „Spieljahr“.

2.2 Zuschuss nach dem FAG

Gesetzliche
Bestimmung im
Finanzausgleichs-
gesetz 2008

Die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Z 1 FAG 2008 i.d.g.F. sehen vor, dass der Bund den Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, jährliche Zweckzuschüsse gewährt, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen. Länder und

Gemeinden, die dem Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte als ordentliche Mitglieder angehören (das ist beim Land Tirol und der Stadt Innsbruck der Fall) erhalten einen jährlichen Gesamtbetrag im Ausmaß von € 18.713.000,00.

Von Land und Stadt
vereinnahmte
Zweckzuschüsse

Auf das Land Tirol und die Stadt Innsbruck entfällt für den Betrieb des TLT ein Teilbetrag in Höhe von € 3.499.331,00 bzw. 18,70 % des im FAG 2008 vorgesehenen Gesamtbetrages. Entsprechend dem Beteiligungsverhältnis teilt sich diese Summe mit einem Betrag von € 1.924.632,00 (55 %) für das Land Tirol und einem Betrag von € 1.574.699,00 (45 %) für die Stadt Innsbruck auf.

2.3 Steuerliche Verhältnisse der TLT

Keine
Körperschaftsteuer

Als gemeinnützige GmbH ist die TLT gemäß § 5 Z 6 KStG von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit (auch keine Mindestkörperschaftsteuer).

Umsatzsteuer

Betreffend die Umsatzsteuer sieht § 6 Abs. 1 Z 25 UStG eine unechte Steuerbefreiung (also keine Umsatzsteuerpflicht für Leistungen, im Gegenzug jedoch auch kein Vorsteuerabzug möglich) für Umsätze der TLT vor.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch eine Optionserklärung von der unechten Steuerbefreiung zur Steuerpflicht zu optieren. Diese Option bedeutet in weiterer Folge, dass die Umsätze zwar steuerpflichtig zu behandeln sind, sich jedoch im Gegenzug die Vorsteuerabzugsmöglichkeit eröffnet. Diese Option wurde von der TLT mit schriftlicher Optionserklärung vom 16.01.2006 ausgeübt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Z 8 lit. a) und b) UStG in der zum Prüfungszeitpunkt zuletzt geänderten Fassung BGBl. I Nr. 112/2012 gelangt für Umsätze der TLT der ermäßigte Steuersatz von 10 % zur Anwendung.

2.4 Liegenschaftsverhältnisse

Gebäudekomplex
Landestheater –
Unentgeltliche
Dienstbarkeit des
Gebrauches zugunsten
der TLT

Im Zuge der Gesellschaftsgründung wurde überlegt, den im Eigentum der Stadt Innsbruck stehenden Gebäudekomplex mit Theatergebäude, Probebühnen und weiteren Anlagen in die Gesellschaft einzubringen, während das Grundstück bei der Stadt belassen werden sollte. Nach rechtlicher Prüfung wurde hiervon jedoch Abstand genommen und stattdessen im Gesellschaftsvertrag verschriftlicht, dass der Theatergesellschaft die Liegenschaft samt allen darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen sowie allen Rechten und Lasten durch die Stadt Innsbruck auf Dauer unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Diese Verpflichtung der Liegenschaftseigentümerin zugunsten der Tiroler Landestheater- und Orchester Gesellschaft mbH Innsbruck wurde auch als „Dienstbarkeit des Gebrauches“ grundbücherlich einverleibt.

Kammerspiele in den
ehemaligen Stadtsälen

Für die Räumlichkeiten der Kammerspiele in den früheren Stadtsälen wurde vereinbart, dass die Stadt Innsbruck diese „nach den bisherigen Gepflogenheiten“ unentgeltlich der Theatergesellschaft zur Verfügung stellt. Den rechtlichen Rahmen bot bis zur Schließung und dem Abbruch des Gebäudes ein zwischen der Innsbrucker Immobilien Service GmbH und der TLT abgeschlossener Mietvertrag.

Erhaltung und
Erweiterung der
Gebäudestruktur

Für die Erhaltung und Erweiterung der baulichen Substanz verpflichteten sich die Gesellschafter Land Tirol und Stadt Innsbruck zur Bedeckung des gesamten Betriebsabgangs inkl. Bauinvestitionen (Ausgaben abzgl. Einnahmen) gemäß Aufteilungsschlüssel im Verhältnis 55:45.

Für detaillierte Festlegungen in Bezug auf die Überlassung der Liegenschaft des Landestheaters am Rennweg 2 und den Räumlichkeiten der Kammerspiele sowie zur etwaigen Ablöse von baulichen Investitionen, sollte die Liegenschaft wieder in die alleinige Verfügungsbefugnis der Eigentümerin Stadt Innsbruck zurückfallen, wurde im Gesellschaftsvertrag auf den zwischen Stadt Innsbruck und TLT gesondert abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag verwiesen.

Dienstbarkeitsvertrag
Landestheater

Die Stadt Innsbruck ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1193 GB 81113 Innsbruck mit dem Grundstück .782/1. Gemäß dem zum Prüfungszeitpunkt gültigen Teilungsplan GZ 4889/14 betrug die Grundstücksgröße 8.504 m². Auf diesem befindet sich das Tiroler Landestheater samt Probebühnen, Nebenräumen und weiteren Betriebsanlagen. Mit Dienstbarkeitsvertrag vom 07.12.2005 bzw. 24.01.2006 räumte die Stadt Innsbruck der TLT ab dem 01.09.2005 auf unbestimmte Dauer die unentgeltliche Dienstbarkeit des Gebrauches an der (oberirdischen) Liegenschaft samt den darauf errichteten Gebäuden und Anlagen zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes ein.

Die TLT stimmte einer bestehenden Dienstbarkeitsvereinbarung für den Betrieb der unter dem Landestheater situierten Tiefgarage zu.

Die Stadt Innsbruck hat weiterhin das Recht, den Theatervorplatz im Einvernehmen mit der TLT zu nutzen. Die Erhaltung und Pflege inkl. des Winterdienstes für die öffentlich zugänglichen Flächen wurde durch die Stadt Innsbruck übernommen.

Die TLT hat auf eigene Kosten für den Versicherungsschutz gegen Feuer- und Elementarschäden sowie für eine Betriebshaftpflichtversicherung zu sorgen. Die Einsichtnahme der Kontrollabteilung ergab in diesem Zusammenhang keinen Anlass für Beanstandungen.

Sämtliche Betriebskosten, öffentliche Abgaben und sonstige Lasten sind durch die TLT zu tragen. Diese ist auch für den guten und betriebsfähigen Zustand sämtlicher Bauten und Anlagen inklusive Zubehör verantwortlich und hat notwendige Erhaltungs- und Adaptierungsmaßnahmen nach den Vorgaben der Baubehörde und des Denkmalschutzes auf eigene Kosten durchzuführen.

In der Vergangenheit konnte sich die TLT diesbezüglich unentgeltlich der Dienste und Leistungen der Landesbaudirektion bedienen, welche u.a. das Projektmanagement für den Umbau des Kassafoyers oder die Erneuerung der Klimaanlage des Zuschauerhauses übernahmen. Laut Auskunft des technischen Leiters der TLT musste diese Form der unverbindlichen Zusammenarbeit – die Regelung dürfte gemäß Auskunft der TLT auf einen Wunsch der Landespolitik im Zuge des Neubaus der Probebühnen im Jahr 2003 zurückgegangen sein, schriftliche Vereinbarungen lagen keine vor – von Seiten der Baudirektion jedoch beendet werden. Die TLT müsste für die Besorgung notwendiger Erhal-

tungs-, Um- oder Neubauarbeiten künftig auf Leistungen externer Dienstleister zurückgreifen.

Die IISG verwaltet insbesondere im Auftrag, Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck deren Liegenschaftsvermögen, zu welchem u.a. das Tiroler Landestheater zu zählen ist, dessen Erhaltungspflichten gemäß Dienstbarkeitsvertrag jedoch an die TLT übertragen wurden. Aus diesem Grunde sprach sich die Kontrollabteilung für die Prüfung einer Zusammenarbeit zwischen TLT und IISG im Bereich der Liegenschaftsverwaltung bzw. des Projektmanagements für bauliche Maßnahmen aus und befürwortete bei positivem Verlauf der Gespräche den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. In einem ersten unverbindlichen Gespräch zeigte sich die IISG gegenüber der TLT diesbezüglich positiv. Des Weiteren teilte die TLT im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens mit, konkrete Maßnahmen sowie Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit in weiterführenden Gesprächen abzuklären und zu dokumentieren.

Zur Ablöse baulicher Investitionen am Theatergebäude wurde vertraglich festgehalten, dass der TLT im Falle einer Vertragsauflösung keine Ablösen für ihre Aufwendungen zustehen. Die Stadt Innsbruck verpflichtete sich gegenüber dem Land Tirol zum Ersatz des aliquoten Anteils am Buchwert des Theatergebäudes einschließlich Nebenanlagen, sollte dieses wieder in die alleinige Verfügungsbefugnis der Stadt fallen.

Mietvertrag Kammerspiele

Bis zum Juni 2015 befanden sich die Kammerspiele in den ehemaligen Stadtsälen an der Universitätsstraße 1, welche im Zuge des Neubauprojektes „Haus der Musik Innsbruck“ abgebrochen wurden.

Dem Gesellschaftsvertrag entsprechend vermietete die Eigentümerin Stadtgemeinde Innsbruck Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von 1.103,72 m² zzgl. Zubehör an die Mieterin Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck. Hierbei handelte es sich u.a. um den Theatersaal inkl. Nebenräume im UG und Büros im 1. OG. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Mietvereinbarung waren der kleine und große Stadtsaal. Dieser konnte von der TLT nach Bedarf direkt über das elektronische Buchungssystem reserviert werden. Die Abrechnung wurde nach gültigen Tarifen vereinbart.

Der Hauptmietzins war wertgesichert vereinbart. Umgelegt auf eine Nutzfläche von 1.103,72 m² ergab sich die monatliche Vorschreibung für Miete, Betriebs- und Heizkosten mit brutto € 2.054,12.

Das Mietverhältnis startete mit 01.09.2005 und wurde unter Berücksichtigung einer vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist zum 31.07.2015 beendet.

Mietvertrag Ersatzspielstätte Kammerspiele

Die Nutzung des Messesaals der CMI als Ersatzspielstätte setzte die Umsetzung baulicher Maßnahmen voraus. Die vertragliche Vereinbarung zwischen TLT und CMI regelt insofern die Nutzung der Räumlichkeiten, die Rahmenbedingungen für den Um- und Rückbau der Baulichkeit sowie die sonstigen Grundlagen der Zusammenarbeit.

Das Gesamtflächenmaß des Mietgegenstandes beträgt rd. 976,00 m². Die Übergabe erfolgte mit 15.05.2015. Ab diesem Zeitpunkt wurden in terminlicher und inhaltlicher Abstimmung mit der CMI die baulichen Maßnahmen durch die TLT vorgenommen. Als voraussichtliches Ende der Umbauarbeiten wurde der 17.08.2015 vermerkt, als Vertragsende der 31.07.2018 vereinbart. Die TLT verpflichtete sich, alle vertragsgegenständlichen Ein- und Umbauten bis zum 30.09.2018 fach- und sachgerecht auf eigene Kosten zu entfernen. Sollte sich die Übersiedlung in das Haus der Musik Innsbruck verzögern, wird unter Vorbehalt eine Fortführung der Nutzung nach den Bestimmungen des Vertrages in Aussicht genommen.

Die Miete wurde wertgesichert vereinbart. Die Verrechnung erfolgt zzgl. USt. und gesetzlicher Vertragsgebühr in Höhe von 1 %. Abgerechnet wird nach Nutzungstagen. Unter Nutzungstagen werden sämtliche Tage summiert, an welchen Aufführungen, Bühnen- oder Technikproben sowie technische Auf- und Umbauten, Rüstzeiten, Instandhaltungen und Reparaturen, ausgenommen Reinigungen, stattfinden. Für die im Vorfeld erbrachten Umbauarbeiten wurden keine Nutzungstage verrechnet.

Die Mieterin trägt die Betriebskosten und weiteren Aufwendungen für bspw. Strom, Wärme und Telekommunikationsdienste. Die Abrechnung erfolgt nach Möglichkeit entsprechend dem tatsächlichen Aufwand. Aufwendungen für Grundsteuer, Gehsteigreinigung, Wartung, Gebäudeversicherung etc., die dem gesamten Gebäude zuzurechnen sind, werden anteilmäßig abgerechnet. Die Mieterin verpflichtete sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10,0 Mio. aufrecht zu erhalten.

Die Vertragspartner kamen überein, die BK des Zeitraums September bis Dezember 2015 nach Vorliegen der Lieferantenrechnungen abzurechnen. Die daraus ermittelten BK bilden die Grundlage der ab 01.01.2016 monatlichen Vorschreibungen, die in Form von Akontozahlungen geleistet werden. Die jährliche Betriebskostenabrechnung hat bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen. Die Betriebskostenabrechnung September bis Dezember 2015 lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

Für die Umbauarbeiten des Messesaals durch die TLT und den Neubau von zusätzlichen WC-Anlagen durch die CMI wurde prinzipiell eine strikte Trennung der Gewerke vereinbart. Die Vertragspartner kamen überein, für die Planung, Bauaufsicht und Baustellenkoordination ein Ingenieurbüro zu betrauen, das bereits in der Vergangenheit diverse Um- und Neubauten für die CMI durchgeführt hatte. Auf Basis der geschätzten Umbaukosten für die Adaptierung und den Umbau des Messesaals inkl. Zugangsbereich zu Lasten der TLT und den Neubau der WC-Anlagen durch die CMI wurde die Aufteilung der Planungskosten im Verhältnis 39:61 vereinbart. Die künftigen Rückbauarbeiten sind zur Gänze durch die TLT zu tragen.

Mietvertrag Canisianum In der Zeit zwischen Abbruch der Stadtsäle und der Fertigstellung des Hauses der Musik wurden für Proben und Konzerte des Tiroler Sinfonieorchesters Räumlichkeiten im Canisianum des „Collegium der Gesellschaft Jesu“ angemietet. Der Vertragsabschluss erfolgte am 24.04.2015.

Die rechtliche Gestaltung der Nutzung erfolgte in Form einer Rahmenvereinbarung, welche pro Saison – erstmals für die Spielsaison 2015/2016 – und eingeschränkt auf die vereinbarten Probe- und Auf-
führungstage konkretisiert abzuschließen ist.

Die Abrechnung erfolgt pro Nutzungstag und umsatzsteuerfrei. Aufwendungen wie bspw. Betriebs- und Heizkosten, Strom etc. sind durch das Entgelt gedeckt.

3 Gesellschaftsrechtliche Aspekte

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Rechtsform

Die mit Gesellschaftsvertrag vom 12.07.2005 samt Nachtrag vom 04.10.2005 errichtete Kapitalgesellschaft firmiert unter „Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck“. Sie wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt und hat ihren Sitz in Innsbruck. Die TLT wurde unter der laufenden Nummer FN 267895 p im Firmenbuch am 13.10.2005 eingetragen. Es handelt sich bei Heranziehung der entsprechenden Schwellenwerte (Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 2 UGB.

Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist im § 2 des Gesellschaftsvertrages normiert und umfasst

- den Betrieb und die Führung des Tiroler Landestheaters in der bisher geführten Art (Oper, Operette, Musical, Tanz, Schauspiel)
- die Führung des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck sowie
- die Veranstaltung von Konzerten einschließlich von Gastkonzerten
- die Förderung und Vermittlung von Kunst und Kultur, dazu gehören auch Lesungen, Matinees, künstlerische oder literarische Wettbewerbe, Aufführungen von Gästeensembles, Einführungsveranstaltungen usw.

3.2 Stammkapital und Stammeinlage

Höhe des Stammkapitals und aktuelle Aufteilung der Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt laut § 4 des Gesellschaftsvertrages insgesamt € 35.000,00 und wurde zur Gänze aufgebracht und geleistet. Die Stadt Innsbruck hat eine Stammeinlage von € 15.750,00 (das entspricht einer Beteiligung von 45 %) übernommen und leistete darauf eine Bareinzahlung von € 7.875,00. Außerdem brachten die beiden Gesellschafter als Sacheinlage die in ihrem gleichzeitigen Eigentum stehenden Gegenstände – Kostümfundus und Dekorationsfundus – im einvernehmlich festgesetzten Einbringungswert von € 15.750,00 (Anteil der Sacheinlage pro Gesellschafter somit € 7.875,00) in die Gesellschaft ein.

Zuschüsse zur Abdeckung des Betriebsabgangs

Im § 5 des Gesellschaftsvertrages ist zudem normiert, dass der gesamte Betriebsabgang einschließlich der Bauinvestitionen (Ausgaben abzüglich Einnahmen) der Gesellschaft vom Land Tirol mit 55 v.H. und von der Stadt mit 45 v.H. gedeckt wird.

3.3 Organe der Gesellschaft

Organe

Die Organe der Gesellschaft bilden die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, einen für die künstlerischen Angelegenheiten (geschäftsführender Intendant) und einen für die kaufmännischen Angelegenheiten (kaufmännischer Geschäftsführer), die gemäß § 15 Abs. 1 GmbHG durch Beschluss der Gesellschafter bestellt werden und diesen weisungsgebunden sind. Die amtierenden Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils gemeinsam. Die Geschäftsführung umfasst sämtliche Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um den Gesellschaftszweck mit den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden personellen, sachlichen und finanziellen Mitteln zu erreichen.

Verantwortung der Geschäftsführung

Den Geschäftsführern obliegt sowohl die Vertretung der Gesellschaft nach außen als auch die Leitung, Entscheidung und Verfügung in allen geschäftlichen Angelegenheiten. Ihnen obliegt laut § 18 Abs. 1 GmbHG auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Unternehmens.

Aktualisierung Vertretungsbefugnis im Firmenbuch – Empfehlung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 31.07.2015 erfolgte einerseits die „Abberufung“ der damaligen kaufmännischen Direktorin zum 31.08.2015 und andererseits wurde die Bestellung des gegenwärtigen kaufmännischen Geschäftsführers mit Wirkung zum 01.10.2015 genehmigt. Dieser ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer zu vertreten. Die Löschung der früheren Geschäftsführerin und die Eintragung des neuen Geschäftsführers wurden im Firmenbuch durch die derzeitigen Geschäftsführer mit 02.10.2015 angemeldet und ersichtlich gemacht.

Die Kontrollabteilung wies diesbezüglich darauf hin, dass somit ein unzutreffender Firmenbuchstand bezüglich kaufmännischer Geschäftsführung für den Kalendermonat September 2015 bestand. Ferner machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass in Anlehnung des § 17 GmbHG die jeweiligen Geschäftsführer das Erlöschen oder eine Änderung ihrer Vertretungsbefugnis ohne Verzug zum Firmenbuch anzumelden haben. Auch im Firmenbuchgesetz wurde im § 10 normiert, dass Änderungen eingetragener Tatsachen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, beim Firmenbuchgericht unverzüglich anzumelden sind.

Die Kontrollabteilung empfahl im Sinne des oben angeführten Sachverhaltes, bei zukünftigen Geschäftsführerwechseln auf eine rechtzeitige Aktualisierung der Vertretungsbefugnis im Firmenbuch zu achten.

Die TLT teilte im Anhörungsverfahren mit, in Zukunft dafür Sorge zu tragen, dass keine „Vertretungslücken“ bei Geschäftsführerwechsel mehr entstehen werden.

Prokura

Die Geschäftsführung der TLT hat mit Schreiben vom 04.04.2013 einem langjährigen Mitarbeiter die Prokura erteilt. Es handelt sich dabei um eine gemischte Gesamtvertretung, da der bestellte Prokurist nur gemeinsam mit einem organschaftlichen Vertreter – bei Abwesenheit des zweiten Geschäftsführers – die Gesellschaft vertreten darf.

Die Beschlussfassung über die Erteilung einer Prokura ist gemäß § 53 Abs. 1 UGB zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden und dort ersichtlich zu machen. Die Geschäftsführung der TLT ist dieser Verpflichtung mit dem Antrag an das Firmenbuch am 10.04.2013 nachgekommen.

Quartalsberichte

Gemäß § 28a GmbHG sind die Geschäftsführer verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens schriftlich zu berichten. Dieser gesetzlichen Auflage wurde von der Geschäftsführung entsprochen, indem in den jeweiligen (ordentlichen) Aufsichtsratssitzungen der TLT innerhalb des Prüfungszeitraumes ihre Quartalsberichte – als eigener Tagungsordnungspunkt – behandelt worden sind.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat nach § 9 Z 2 des Gesellschaftsvertrages aus sechs Mitgliedern zu bestehen, wobei dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck das Recht zusteht, je drei Aufsichtsräte zu nominieren. Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag steht dem Gesellschafter Land Tirol das Recht zur Nominierung des Vorsitzenden zu. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Gesellschafter Stadt Innsbruck vorgeschlagen.

Funktionsperiode

Für die laufende Funktionsperiode hat die Stadt Innsbruck in Anlehnung an § 28 Abs. 2 lit. e des Innsbrucker Stadtrechtes in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und über Beschluss des Stadtsenates vom 26.06.2013 ihre Mitglieder in den Aufsichtsrat der TLT entsandt.

Die Funktionsperiode des amtierenden Aufsichtsrates begann im Jahr 2013, die Neubestellung des Aufsichtsrates erfolgte in der Generalversammlung vom 06.08.2013, die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates mit der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters fand am 11.09.2013 statt.

Die Neubestellung der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder wurde von der Geschäftsführung der TLT im Sinne des § 30f GmbHG unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch ordnungsgemäß angemeldet.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat, soweit durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Gesellschafter nichts anderes bestimmt ist, seine Tätigkeit nach den Vorschriften des GmbHG auszuüben. Unterstützend wirkt dabei die gemäß § 9 Z 17 des Gesellschaftsvertrages vom Aufsichtsrat der TLT am 21.11.2005 und 07.03.2006 für sich selbst festgesetzte Geschäftsordnung mit ihren detaillierten Vorgaben.

Abweichung zwischen Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates – Empfehlung

Nach Einsichtnahme in die jeweiligen von der geprüften Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen – Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der TLT und gegenwärtiger Gesellschaftsvertrag – stellte die Kontrollabteilung bei einem genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäft des Aufsichtsrates – Gewährung von Darlehen und Krediten – eine Abweichung in der Betragshöhe zwischen diesen beiden Dokumenten fest.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesen formalrechtlichen Mangel ehestmöglich durch die zuständigen Organe der Gesellschaft zu beheben.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die TLT zu, entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung anpassen zu lassen.

Kompetenzen des Aufsichtsrates

Nach dem Wortlaut des § 30j Abs. 1 GmbHG bzw. § 8 seiner Geschäftsordnung obliegt dem Aufsichtsrat die Überwachung der Geschäftsführung. Im § 10 des Gesellschaftsvertrages der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sind jene Agenden taxativ aufgezählt, die – abgesehen von den gesetzlich geregelten Angelegenheiten – jedenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Sitzungstermine

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit in Sitzungen aus, zu denen der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter einzuladen hat. Gemäß § 30i Abs. 3 GmbHG im Konnex mit § 5 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr, und zwar vierteljährlich eine Aufsichtsratssitzung abgehalten werden.

Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 9 Z 14 des Gesellschaftsvertrages der TLT beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer mindestens achttägigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung nachweislich eingeladen werden. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Darüber hinaus ist auch normiert, dass eine Beschlussfassung im Umlauf möglich ist, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates der schriftlichen Beschlussfassung zustimmen.

Prüfungsausschuss

Nach § 30g Abs. 4 GmbHG in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der TLT kann der Aufsichtsrat unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Jedenfalls ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Dieser Verpflichtung ist der Aufsichtsrat der TLT nachgekommen und hat in seiner 38. Sitzung vom 10.12.2013 die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt.

Generalversammlung

Die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. Sie ist das oberste Organ der Gesellschaft. Neben dieser allgemeinen Verantwortung lt. § 34 Abs. 1 GmbHG hat die Generalversammlung

gem. § 35 GmbHG insbesondere über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen. Zudem unterliegen noch verschiedene – im Gesellschaftsvertrag der TLT angeführte – Handlungen der Kompetenz der Gesellschafter. Die Leitung in diesem Gremium ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorbehalten, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Anlehnung an § 39 Abs. 1 GmbHG und § 11 Z 7 des Gesellschaftsvertrages – sofern nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Beschlussfassung über den jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung notwendig.

Sitzungstermine

Die Generalversammlung hat am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Sie ist nach § 36 Abs. 2 GmbHG mindestens jährlich einmal und außer den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dieser Verpflichtung ist die Gesellschaft im Prüfungszeitraum nachgekommen.

3.4 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Wirtschaftspläne 2012/2013 und 2013/2014

Die Beratung der jährlichen Wirtschaftspläne fällt gemäß § 9 Z 8 des Gesellschaftsvertrages der TLT sowohl aufwands- als auch ertragsseitig in die Kompetenz des Aufsichtsrates. Die Beschlussfassung über die jährlich zu erstellenden Wirtschaftspläne ist laut § 12 Z 6 des Gesellschaftsvertrages der TLT der Generalversammlung vorbehalten und bedarf einer drei Viertel Mehrheit der Gesellschafter. Das Haushaltsbudget 2012/2013 wurde nach entsprechender Behandlung im Aufsichtsrat am 20.06.2012 zeitgerecht von der Generalversammlung am 02.08.2012 mittels Umlaufbeschluss genehmigt. Der zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung aktuelle Haushaltsplan 2013/2014 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates der TLT vom 01.07.2013 vorberaten und von den Gesellschaftern am 06.08.2013 gemäß § 11 Z 8 lit. g und § 12 Z 6 des Gesellschaftsvertrages genehmigt.

Jahresabschluss 2013/2014 – Empfehlung

Die Geschäftsführung der TLT wird durch § 222 Abs. 1 UGB verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

Die Beschlussfassung der Gesellschafter über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates hat gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erfolgen. Im Prüfungszeitraum (WJ 2013/2014) wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Jahresabschluss per 31.08.2014 samt Lagebericht ist nach eingehender Beratung im Prüfungsausschuss (30.03.2015) und Aufsichtsrat (16.04.2015) in der Generalversammlung vom 01.06.2015

festgestellt worden. In dieser Eigentümerversammlung ist auch der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat gemäß § 12 Z 4 des Gesellschaftsvertrages die Entlastung erteilt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl, für die Zukunft einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab bei den gesetzlich normierten Fristen des UGB und GmbHG anzuwenden.

Die TLT informierte im Anhörungsverfahren darüber, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig Rechnung getragen werde.

Offenlegung – Empfehlung

Das in den §§ 277 und 279 UGB (Erleichterungen für mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verankerte Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag hat die Gesellschaft nicht fristgerecht beachtet. Die TLT hat zuletzt die Bilanz zum 31.08.2013 mit den erforderlichen Beilagen am 06.06.2014 und den Jahresabschluss per 31.08.2014 mit allen erforderlichen Beilagen am 08.06.2015 beim Handelsgericht Innsbruck zum Firmenbuch eingereicht.

Die Kontrollabteilung empfahl im Allgemeinen eine zeitgerechte Befolgung dieser gesetzlichen Offenlegungsbestimmungen des UGB, denn bei Nichteinhaltung dieser Frist kann das Firmenbuchgericht eine Zwangsstrafe verhängen.

Die TLT sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig Rechnung zu tragen.

4 Deckungsbeiträge für den Betriebsabgang

Deckungsbeitrags- zuschüsse zum Betriebsabgang für das Wirtschaftsjahr 2013/2014

Für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 hatten die TLT-Gesellschafter Land und Stadt Deckungsbeiträge für den Betriebsabgang im Gesamtausmaß von € 20.573.600,00 zu leisten. Die Aufteilung entsprechend der Anteile am Stammkapital der TLT ergab für das Land Tirol einen betraglichen Anteil von gerundet € 11.315.600,00 bzw. für die Stadt Innsbruck von € 9.258.000,00. Für das Wirtschaftsjahr 2012/2013 ergaben sich dieselben Zuschusserfordernisse für die beiden Gesellschafter.

Budgetierungsprozess

Die Festlegung der Höhe dieser Deckungsbeiträge ergibt sich aus dem alljährlich für das jeweilige Wirtschaftsjahr erstellten Budget.

Der Erstellung des Jahresbudgets liegt nach Rücksprache mit der Leiterin der Buchhaltung die Überlegung zu Grunde, dass grundsätzlich der Personalaufwand mit Deckungsbeiträgen der Gesellschafter zu finanzieren ist und der anfallende Sachaufwand mit von der TLT selbst erwirtschafteten Einnahmen bedeckt werden sollte.

Aus diesem Grund wird bei der Budgeterstellung und in Verbindung damit bei der Festsetzung der Zuschüsse der Gesellschafter ein Top-Down-Ansatz verfolgt. Dies insofern, als Land und Stadt vor der jeweiligen Budgeterstellung den prozentuellen Wert vorgeben, um welchen ihre Zuschussleistungen für das Folgejahr erhöht werden sollen/können. Diese Summe bildet sodann gemeinsam mit den budgetierten Eigenerlösen den Ausgangspunkt der Budgetierung.

Zuschüsse für die
Wirtschaftsjahre
2012/2013 und
2013/2014

Während die Gesellschafter für den Haushaltsplan 2012/2013 noch eine Erhöhung ihrer Beiträge um 2 % vorschlugen, wurden die Zuschüsse für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht. Mit der 2 %igen Erhöhungsrage für das Wirtschaftsjahr 2012/2013 musste der sich durch kollektivvertragliche Anpassungen sowie Gehaltssprünge ergebende erhöhte Personalaufwand abgedeckt werden.

Obwohl die Personalaufwendungen im Budget für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 um 3 % für die prognostizierten Steigerungen der Löhne und Gehälter angepasst worden sind, erfolgte keine Erhöhung der Zuschussleistung der TLT-Gesellschafter. Die Budgetierung für das Spieljahr 2013/2014 hatte somit – was die Deckungsbeitragszuschüsse der Gesellschafter anbelangt – betraglich von denselben Voraussetzungen auszugehen, wie im vorigen Wirtschaftsjahr.

Budget 2013/2014 –
Auflösung von
Gewinnrücklagen /
Jahresabschluss per
31.08.2014 –
Zuweisung zu
Gewinnrücklagen

Um für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 aufgrund der nicht erhöhten Deckungsbeitragszuschüsse der Gesellschafter dennoch ein ausgeglichenes Budget vorlegen zu können, wurde zur Abdeckung des präliminierten Jahresfehlbetrages in Höhe von € 598.000,00 budgetär eine entsprechende Auflösung der Gewinnrücklage vorgesehen. Wie aus der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014 ersichtlich ist, war eine Auflösung von Gewinnrücklagen letztlich nicht erforderlich. Anders als im Budget vorgesehen konnte sogar eine Zuweisung zu den Gewinnrücklagen im Ausmaß von € 180.000,00 vorgenommen werden.

Verifizierung der
städtischen Zuschuss-
leistung für das
Wirtschaftsjahr
2013/2014

Von der Stadt Innsbruck wird an die TLT lediglich der sich als Differenz zwischen den budgetierten städtischen (Gesamt-)Zuschüssen unter Abzug der anfallenden Personalaufwendungen für die dienstzugewiesenen Orchestermitarbeiter ergebende Betrag überwiesen. Dies aus dem Grund, da die im Zusammenhang mit den zugewiesenen städtischen Orchesterbediensteten stehenden Aufwendungen von der Stadt Innsbruck ausbezahlt werden und in der Gesamtzuschussermittlung beinhaltet sind. Für die Stadt zahlungswirksam wird somit nur mehr der sich errechnende Differenzbetrag.

Gemäß dem von der Generalversammlung für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 genehmigten Haushaltsplan entfiel auf die Stadt Innsbruck eine Zuschussleistung im Ausmaß von € 9.258.000,00. Unter Abzug der für die dienstzugewiesenen städtischen Orchestermitarbeiter angefallenen Personalaufwendungen in Höhe von € 2.996.623,37 leistete die Stadt Innsbruck Akontozahlungen im Betrag von € 6.207.040,44. Rechnerisch hätte sich somit für das Geschäftsjahr 2013/2014 eine erforderliche Restzahlung im Ausmaß von € 54.336,19 ergeben. Aufgrund eines restlichen Guthabens aus der Deckungsbeitragsverrechnung in Höhe von € 286.807,36 – dieses ergab sich ursprünglich aus der Abrechnung für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 – errechnet sich zum Bilanzstichtag 31.08.2014 ein Guthaben für die Stadt Innsbruck in Höhe von € 232.471,17. Dieser Betrag wird in der Bilanz der TLT in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die von der TLT vollzogenen Ver- und Abrechnungen bezüglich der städtischen Beiträge zum Betriebsabgang waren für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Zuschüsse Land Tirol
WJ 2013/2014

Die Zuschüsse des Landes für das Geschäftsjahr 2013/2014 im Gesamtbetrag von € 11.315.600,00 waren zum Bilanzstichtag 31.08.2014 durch monatliche Akontozahlungen ebenfalls vollständig beglichen.

Passivseitiger
„Sonderposten für
Investitionszuschüsse
zum Anlagevermögen“
– Budgetierung der
ertragswirksamen
Auflösung –
Empfehlung

Die Zuschüsse der TLT-Gesellschafter werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen der (übrigen) sonstigen betrieblichen Erträge ausgewiesen. Bei der Verifizierung dieses buchhalterischen Ausweises wurde die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass im Wirtschaftsjahr 2013/2014 von den geleisteten Gesamtzuschüssen im Betrag von € 20.573.600,00 unter dem Titel „Deckungsbeitragsanteil Investitionen“ ein Betrag von € 136.260,82 abgezogen worden ist. Wirtschaftlich betrachtet begründete sich diese – auch in den Vorjahren – gehandhabte Vorgangsweise darin, dass mit diesem Betrag die Anschaffungen von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen bedeckt und aktiviert worden sind. Parallel dazu wurde in der Bilanz passivseitig der „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ im selben betraglichen Ausmaß dotiert.

Diese aus Zuschüssen der Gesellschafter bedeckten Investitionen in Anlagevermögen werden in Form der Abschreibungen verteilt über ihre jeweilige Nutzungsdauer aufwandswirksam. Dieser Aufwand wird buchhalterisch allerdings durch die gleichzeitige übereinstimmende ertragswirksame Auflösung des Passivpostens egalisiert.

Hinsichtlich der ertragswirksamen Auflösung der passivseitigen Bilanzposition „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ war für die Kontrollabteilung auffallend, dass die sich daraus ergebenden Erträge in den von der Leiterin der Buchhaltung erstellten Haushaltsplänen nicht budgetiert werden. Nachdem die aufwandswirksamen Abschreibungen im Wirtschaftsplan präliminiert werden, empfahl die Kontrollabteilung, auch die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zu budgetieren.

Im Anhörungsverfahren wurde von der TLT darauf verwiesen, dass die Position „Abschreibungen“ im Wirtschaftsplan als saldierte Größe aus Abschreibungen, Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens und neuen Investitionen ausgewiesen worden wäre. Gleichzeitig wurde jedoch auch zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig ab der Wirtschaftsplanung 2016/2017 in Form der getrennten Darstellung Rechnung zu tragen.

5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Bilanzansatz per
31.08.2014

Zum Bilanzstichtag 31.08.2014 verfügte die TLT über veranlagte Wertpapiere im Anlagevermögen in Höhe von € 4.232.107,50 (Vorjahr: € 3.206.097,50).

Veranlagungstitel

Die Veranlagung erfolgte – wohl auch aus Gründen der Streuung – bei drei verschiedenen Bankinstituten. Im Veranlagungsportfolio befanden sich ausnahmslos Anleihen, wobei es sich bei den einzelnen Wertpapierveranlagungen bis auf eine österreichische Bundesanleihe ausschließlich um Anleihen von österreichischen Banken handelte. Die Ablaufjahre der Veranlagungstitel lagen zwischen den Jahren 2014 und 2022. Die von der TLT verfolgte Veranlagungsstrategie kann nach Einschätzung der Kontrollabteilung als risikoavers (auf Sicherheit bedacht) beschrieben werden.

Stille Reserven

Der tatsächliche Kurswert aller Veranlagungen per 31.08.2014 lag bei einem Betrag von € 4.268.530,00 (Vorjahr: € 2.209.270,00). Die im Bereich der Finanzanlagen bestehenden stillen Reserven beliefen sich zu diesem Zeitpunkt somit auf € 36.422,50 (Vorjahr: € 3.172,50).

Wertpapierveranlagungen als Bedeckung für die (Personal-) Rückstellungen

Wie aus den Protokollen über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 30.03.2015 sowie die Sitzung des Aufsichtsrates vom 16.04.2015 anlässlich der Beratung und Prüfung des Jahresabschlusses per 31.08.2014 hervorging, wurde hinsichtlich dieser Wertpapierveranlagungen damit argumentiert, dass diese zur teilweisen Absicherung der Rückstellungen (im Wesentlichen Personalarückstellungen) dienen. In diesem Zusammenhang wurde – wie alljährlich – darauf hingewiesen, „dass es für ein Non-Profit-Unternehmen, dessen Einnahmen mit rd. 85 % aus Subventionen bestehen, unabdingbar ist, dass entsprechende Vorsorgen getroffen werden, da seitens der öffentlichen Hand nicht garantiert ist, dass anfallende Zahlungen, insbesondere aus Abfertigungen, zusätzlich finanziert werden“.

6 Guthaben bei Kreditinstituten

Bilanzansatz per 31.08.2014

Die Bilanzposition „III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ weist per 31.08.2014 einen Gesamtbetrag von € 6.017.814,25 (Vorjahr: € 6.384.685,39) aus. Davon entfällt ein Betrag von € 5.756,42 (Vorjahr: € 11.543,87) auf Kassabestände und ein Betrag von € 6.002.057,83 (Vorjahr: € 6.373.141,52) auf Bankguthaben (inkl. nicht abgerechnete Bankzinsen und -spesen bzw. Veranlagungserträge).

Die Bankguthaben gliedern sich bei detaillierter Betrachtung zum Bilanzstichtag 31.08.2014 (und im Vergleich dazu zum Vorjahr) wie folgt auf:

Detailldarstellung Bankguthaben (Beträge in Euro)		
	31.08.2014	31.08.2013
Bank A - Girokonto 1	903.499,90	904.104,60
Bank A - Girokonto 2	21.265,90	94.807,40
Bank A - Wertpapierverrechnungskonto	76.627,03	30.325,47
Bank A - Sparbuch	3.089.782,10	4.457.314,41
Bank B - Festgeldkonto	811.954,39	803.915,24
Bank B - Wertpapierverrechnungskonto	19.379,42	10.434,51
Bank C - Girokonto	25.892,94	18.978,71
Bank C - Festgeldkonto	1.000.000,00	0,00
nicht abgerechnete Kuponerträge	33.914,60	30.139,75
nicht abgerechnete Bankzinsen und -spesen	19.741,55	23.121,43
Gesamtsumme	6.002.057,83	6.373.141,52

Bank A – Hauptbankverbindung

Als Hauptbankverbindung fungiert die Bank A. Über die beiden eingerichteten Girokonten wird der geschäftliche Zahlungsverkehr abgewickelt. Bei der Einsichtnahme in die Saldenentwicklung dieser beiden

Girokonten war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die Kontoführung in der Vergangenheit auf Habenbasis erfolgte. Überziehungen mussten von der TLT nicht beansprucht werden.

Neben einem Wertpapierverrechnungskonto besteht bei der Bank A weiters ein Sparbuch mit einem Guthaben von € 3.089.782,10 per 31.08.2014. Dieses Sparbuch dient laut Auskunft der Leiterin der Buchhaltung der Abschöpfung von Liquiditätsspitzen bzw. im Bedarfsfall der Abdeckung von größeren Liquiditätsbedarfen.

Verifizierung der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigungen – bereits umgesetzte Empfehlung

Bei der Überprüfung der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigungen im Zusammenhang mit den per 31.08.2014 bestehenden Bankkonten wurde die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass bezüglich der Kontoverbindung zu Bank C der Intendant und die damalige kaufmännische Geschäftsführerin „einzeln“ zeichnungsberechtigt waren. Eine Rücksprache mit der Leiterin der Buchhaltung ergab, dass es sich dabei wohl um ein Versehen handelte, nachdem bei allen anderen Bankverbindungen die Theaterleitung kollektiv verfügungs- und zeichnungsberechtigt war. Im Zuge der zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung im November 2015 von der TLT aufgrund des ab 01.10.2015 neu bestellten kaufmännischen Geschäftsführers durchzuführenden Änderungen empfahl die Kontrollabteilung, eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen. Diese empfohlene Korrektur wurde noch während der laufenden Prüfung der Kontrollabteilung vollzogen.

Ausreichende Liquidität und maßgebliche Liquiditätsreserven

Abschließend hielt die Kontrollabteilung im Hinblick auf die bestehenden Bank- (und Kassa-)guthaben zum Bilanzstichtag 31.08.2014 bzw. die diesbezügliche Kontogebahrung fest, dass die TLT über ausreichende Liquidität bzw. – auch in Verbindung mit den bestehenden Wertpapierveranlagungen – über maßgebliche Liquiditätsreserven verfügt.

7 Einnahmen

7.1 Mittelbereitstellung

Gemeinnützigkeitsstatus der TLT

Gemäß ihrem Gemeinnützigkeitsstatus iSd §§ 34 ff BAO und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages strebt die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck keinen Gewinn an, sondern nur einen unter Berücksichtigung der ihr zufließenden Mittel aus Zuschüssen, Subventionen und Sponsorenbeiträgen kostendeckenden Betrieb.

Betriebsleistung im WJ 2013/2014

Die TLT wies gemäß ihrer ausgewiesenen Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014 eine Betriebsleistung im Gesamtausmaß von € 24.950.989,92 aus. Die Umsatzerlöse betragen insgesamt € 3.877.047,20 und schlüsselten sich auf die einzelnen Unterpositionen „Erlöse eigener Ensemble“ (€ 3.113.471,66), „Erlöse Orchester“ (€ 582.315,82), „Erlöse fremder Ensemble“ (€ 7.086,49) und „sonstige Umsatzerlöse“ (€ 134.173,23) auf. Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Prüfungszeitraum € 21.073.942,72. Den überwiegenden Teil dieser Erträge erhielt die TLT aus Deckungsbeiträgen und Zuschüssen der beiden Gesellschafter Land Tirol und Stadt Innsbruck. Die Stadt Innsbruck leistete entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis einen Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang in Höhe von € 9.258.000,00.

Eigenwirtschaftlichkeit der TLT

Die Eigenwirtschaftlichkeit der TLT betrug in den beiden Wirtschaftsjahren 2012/2013 und 2013/2014 15,38 % bzw. 15,56 %. Eigenwirtschaftlichkeit ist dann gegeben, wenn die Aufwendungen für die Leistungserbringung durch die erzielten Leistungsentgelte (Umsatzerlöse) gedeckt sind, d.h. eine Aufwandsdeckung erzielt wird. Die Eigenwirtschaftlichkeitsquote der TLT errechnete sich, indem die Umsatzerlöse ins Verhältnis mit der Summe der Aufwendungen (Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen) gesetzt wurden. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgte primär über die Eigentümervertreter, deren Zuschüsse durchschnittlich rd. 83 % der Gesamterträge ausmachten.

7.2 Spielstätten

Vorstellungs- und Besucherstatistik für die WJ 2012/2013 – WJ 2014/2015

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Anzahl der Vorstellungen und der Besucherzahlen aufgedgliedert auf die einzelnen Spielstätten:

Spielstätten	Vorstellungen			Besucher		
	2012/13	2013/14	2014/15 ¹⁾	2012/13	2013/14	2014/15 ¹⁾
Großes Haus	173	175	175	113.307	111.952	115.128
Kammerspiele	147	185	189	31.334	38.661	41.501
K2	93	59	69	4.096	2.350	2.992
Congress - Saal Tirol	18	18	18	22.468	20.936	23.148
div. Spielstätten - GH/KSP	15	27	20	1.680	2.379	1.526
alternative Spielstätten	85	159	121	3.193	4.134	3.840
Gastspiele Inland/Ausland	2	4	6	1.450	1.650	1.850
Gesamt	533	627	598	177.528	182.062	189.985

¹⁾ vorläufige Zahlen

Großes Haus und Kammerspiele

Die beiden Theater (GH und KSP) werden von der TLT als 3-Sparten Haus geführt und bringen jede Spielsaison mehrere Werke aus den Spielgattungen Musiktheater (Oper/Operette/Musical), Schauspiel und Tanztheater zur Aufführung.

In der Spielzeit 2013/2014 wurden an beiden Bühnen insgesamt 360 Aufführungen dargeboten, die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Spielgattungen verteilen:

- 64 Opern
- 52 Musicals
- 107 Schauspiele
- 53 Tanztheater
- 46 Kinderstücke
- 38 Sonstige Vorstellungen (Revue, Operetten, Gastspiele)

Saal Tirol

Der Saal Tirol im Congress Innsbruck ist die Spielstätte des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck, zu dessen jährlichem Spielplan vor allem 8 Symphoniekonzerte, die Generalprobe sowie das Neujahrskonzert selbst gehören. Im Beobachtungszeitraum (WJ 2012/2013 – WJ 2014/2015) besuchten insgesamt 66.552 Zuhörer das TSOI, wobei die Saison 2013/2014 die geringste Besucherzahl mit 20.936 Personen aufwies. Pro Saison kommt von Oktober bis Juni in jedem Kalender-

monat ein Symphoniekonzert zur Aufführung, wobei das jeweilige Konzertprogramm an zwei aufeinander folgenden Tagen (Donnerstag und Freitag) gespielt wird. Im Kalenderjahr 2018 soll als neue Heimstätte des TSOI voraussichtlich das „Haus der Musik“ bezogen werden.

Diverse Spielstätten – GH/KSP

Zu den Veranstaltungen an den „diversen Spielstätten – GH/KSP“ zählten vor allem Kinderstücke an den Probebühnen 1 bis 3 des Tiroler Landestheaters sowie Sonderveranstaltungen im Großen Haus bzw. Großen Haus – Foyer, die jedoch nur geringe Besucherzahlen aufwiesen. Zusätzlich fanden aber auch kostenlose Begleit- und Werbeveranstaltungen zu den neuen Theaterproduktionen, die in der jeweiligen Spielsaison zur Aufführung kommen, statt. In der Spielsaison 2013/2014 nahmen dieses Angebot rund 2.250 Personen in Anspruch.

Alternative Spielstätten

Zu den alternativen Spielstätten gehören der Große Stadtsaal, in welchem Familienkonzerte aufgeführt wurden, sowie mobile Produktionen der TLT. Hierbei handelte es sich um Kinder- und Jugendstücke, die vorwiegend an Schulen inszeniert wurden.

Gastspiele Inland/Ausland

Zu den Aufführungen der Spielstätte „Gastspiele Inland/Ausland“ zählten in der Saison 2013/2014 die beiden Neujahrskonzerte des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck in Kufstein (mit 950 Zuhörern) und in Reutte (mit 500 Zuhörern) sowie das prämierte Theaterstück „Krieg. Stell dir vor, er wäre hier“, das in der Steiermark im Theaterzentrum Deutschlandsberg und in Deutschland im Hessischen Staatstheater Wiesbaden als Gastspiel gezeigt wurde. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die TLT für dieses Bühnenstück mit dem STELLA13 Preis in der Kategorie „Herausragende Produktion für Jugendliche“, den der Dachverband der österreichischen Theater- und Tanzszene für junges Publikum ins Leben gerufen hat, ausgezeichnet wurde.

Prozentuelle Auslastung

Um den Erfolg eines Theaters, zusätzlich zu den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, quantifizierbar (messbar) machen zu können, wird häufig die prozentuelle Auslastung einer einzelnen Vorstellung, einer Spielgattung (z.B. Oper, Schauspiel, Tanztheater usw.) oder eines Spielortes (z.B. Großes Haus, Kammerspiele, Saal Tirol) berechnet und dargestellt. Zur Feststellung ihrer prozentuellen Auslastung pro Vorstellung setzte die TLT die freigegebenen Plätze (Sitzplätze und Stehplätze) mit der Gesamtzahl der Theater- bzw. Konzertbesucher (zahlende und nicht zahlende) ins Verhältnis. Auslastungszahlen waren jedoch nur für die Spielorte Großes Haus, Kammerspiele und Saal Tirol verfügbar.

Freigegebene Plätze technische u. sonstige Sperrungen Dienstsitze und -logen

Die Anzahl der Maximalplätze variiert in den einzelnen Spielstätten und betrug im Großen Haus (789), in den Kammerspielen (280) und im Saal Tirol (1.499). Bei jeder Vorstellung ist jedoch zu berücksichtigen, dass je nach Bedarf Dienstsitze benötigt sowie sogenannte „technische“ und „sonstige“ Sperrungen vorgenommen werden und sich dadurch das Platzangebot in den jeweiligen Vorstellungsorten verringert. Auf jeden Fall müssen Sitze für die Baupolizei, die Feuerwehr oder einen Arzt zur Verfügung gestellt werden. In den Kammerspielen kommt es zu einer technischen Sperrung, wenn der Orchestergraben besetzt wird oder die Bühne baulich nach vorne in das Auditorium ragt.

Für bestimmte Personengruppen – wie der kaufmännischen und künstlerischen Direktion, allen Aufsichtsratsmitgliedern, politischen Kulturverantwortlichen von Land Tirol und der Stadt Innsbruck, Medien- und Pressevertretern – werden fix zugeteilte Dienstsitze bzw. Dienstlogen in den beiden Theaterhäusern – Großes Haus und Kammerspiele – sowie im Saal Tirol unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die verfügbaren Sitzplätze je Spielort errechneten sich somit aus der höchstmöglichen Sitzplatzauslastung – Anzahl der Vorstellung mal Anzahl der Maximalplätze – abzüglich der Dienstsitze bzw. Dienstlogen sowie technischer und sonstiger Sperrungen.

Auslastungsübersicht
Großes Haus –
WJ 2013/2014

Spielsaison 2013/14						
Großes Haus	Vorstellungen		Besucher		Auslastung	
Sparten	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Sitzplatz	Umsatz
Oper	64	37,87%	40.105	37,28%	83,27%	66,33%
Musical	23	13,61%	16.543	15,38%	95,23%	77,12%
Schauspiel	47	27,81%	25.992	24,16%	74,03%	58,31%
Tanztheater	26	15,38%	19.391	18,03%	97,66%	83,31%
Sonstiges	9	5,33%	5.544	5,15%	81,58%	69,68%
Gesamt	169	100,00%	107.575	100,00%	84,51%	68,73%

In der Spielsaison 2013/2014 konnten insgesamt 107.575 Personen aus 15 unterschiedlichen Theaterproduktionen des Tiroler Landestheaters wählen. In 169 Vorstellungen wurden 7 verschiedene Opern, 3 unterschiedliche Schauspielstücke, 1 Operette und je 2 Musicals und Tanztheaterstücke inszeniert. Mehr als die Hälfte der Vorführungen betraf die Spielgattung Musiktheater – Oper, Operette und Musical – und wurde von über 62.192 Personen angesehen. Die Sitzplatzauslastung dieser Spielstätte variierte je nach Sparte zwischen 74,03 % und 97,66 %. Die Umsatzauslastungszahlen waren im Vergleich dazu im Durchschnitt – je nach Sparte – um 12 bis 18 Prozentpunkte geringer. Rund ein Drittel der Theaterbesucher, 35.934 Personen, hatten sich 49 Aufführungen der Spielgattungen Musical und Tanztheater angesehen. Die TLT konnte für beide Sparten – Musical 95,23 % bzw. 77,12 % und Tanztheater 97,66 % bzw. 83,31 % – hervorragende Sitzplatz- sowie auch Umsatzauslastungen vorweisen. Zudem stellte die Kontrollabteilung fest, dass von den 23 Musicaldarbietungen 2 Vorführungen von „Anatevka“ und von den 26 Tanztheatervorstellungen 5 Aufführungen – „Madama Butterfly“ (4 mal) und „Körper.Seelen“ (1 mal) – ausverkauft waren. Die geringste Sitzplatzauslastung betrug bei der Sparte Musical 84,99 % und beim Tanztheater 89,28 %. Die Sitzplatzauslastungen der übrigen Spielgattungen waren allgemein geringer, wobei die minimalste Auslastung pro Vorstellung in den einzelnen Sparten – Oper (55,32 %), Schauspiel (49,60 %) und Operette (66,18 %) – betrug.

Auslastungsübersicht
Kammerspiele –
WJ 2013/2014

Spielsaison 2013/14						
Kammerspiele	Vorstellung		Besucher		Auslastung	
Sparte	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Sitzplatz	Umsatz
Musical	29	16,96%	5.943	16,89%	95,27%	77,94%
Kinderstück	46	26,90%	9.904	28,13%	87,28%	62,53%
Schauspiel	60	35,09%	11.953	33,95%	92,38%	73,12%
Tanztheater	27	15,79%	5.522	15,68%	95,26%	72,26%
Sonstiges	9	5,26%	1.884	5,35%	85,91%	82,74%
Gesamt	171	100,00%	35.206	100,00%	91,41%	72,40%

In der Spielsaison 2013/2014 wurden insgesamt 14 verschiedenartige Theaterproduktionen – 7 Schauspielstücke, 3 Tanztheaterstücke, 2 Kinderstücke und je 1 Musical und Revue (Sonderveranstaltung) – inszeniert und 35.206 Theaterbesuchern 171 mal dargeboten. Bemerkenswert war, dass alle aufgeführten Spielgattungen sehr hohe Sitzplatzauslastungswerte, zwischen 85,91 % und 95,27 %, aufwiesen. Die dazugehörigen Umsatzauslastungen im Durchschnitt – mit Ausnahme der Revuevorstellung – aber zwischen 18 und 25 Prozentpunkte geringer ausfielen. In den Kammerspielen war in der Spielzeit 2013/2014 annähernd jede 5. Vorstellung – insgesamt 33 Aufführungen – ausverkauft. Eine 100 %ige Sitzplatzauslastung konnten somit 7 Musicalvorstellungen, 18 Schauspieldarbietungen, 6 Tanztheateraufführungen und je eine Kinderstück- und Revuevorführung erreichen.

Auslastungsübersicht
Saal Tirol –
WJ 2013/2014

Spielsaison 2013/14						
Saal Tirol	Vorstellung		Besucher		Auslastung	
Sparte	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Sitzplatz	Umsatz
Symphoniekonzerte	16	88,88%	18.057	86,25%	77,47%	55,73%
Generalprobe NJK	1	5,56%	1.460	6,97%	100,00%	80,91%
Neujahrskonzert	1	5,56%	1.419	6,78%	95,81%	74,46%
Gesamt	18	100,00%	20.936	100,00%		

Die Symphoniekonzerte, die 16 mal in der Spielsaison 2013/2014 aufgeführt wurden, besuchten insgesamt 18.057 Personen. Die Kontrollabteilung hielt fest, dass die Symphoniekonzerte am Freitag im Vergleich zu den Konzerten am Donnerstag geringfügig bessere Auslastungsziffern (Sitzplatz: 78,20 % bzw. 76,74 % sowie Umsatz: 56,60 % bzw. 54,84 %), einen höheren Besucheranteil (9.202 zu 8.855 Konzertzuhörer) und auch Mehreinnahmen in Höhe von € 12.236,07 hatten.

Die beiden Sonderkonzerte des TSOI (Generalprobe und Neujahrskonzert) besuchten 2.879 Zuhörer, wobei die Generalprobe zu 100 % ausverkauft war und das Neujahrskonzert selbst eine hervorragende Auslastung von 95,81 % aufwies. Im Zuge der Einsichtnahme in die Besucherstatistik der TLT stellte die Kontrollabteilung beim Neujahrskonzert fest, dass von den 1.419 Besuchern, 807 Personen (56,87 %) einen regulären Kartenpreis und 423 Personen (29,81 %) einen ermäßigten Eintrittspreis bezahlten, aber beinahe jeder 7. Zuhörer unentgeltlich diese Traditionsveranstaltung besuchte. Der hohe Anteil an

ermäßigten Karten war darauf zurückzuführen, dass die TLT bis einschließlich 28. Februar nächstfolgenden Kalenderjahres ihrem Konzertpublikum einen Frühbucharbonus von 15 % gewährte. Sogar jeder 5. Besucher der Generalprobe war im Besitz einer Freikarte.

Theater- und Konzertabonnements

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH hat im Beobachtungszeitraum (WJ 2012/2013 – WJ 2014/2015) insgesamt 23.854 Abonnements verkauft. Davon entfielen 17.145 Theater-Abos auf das Große Haus, 1.513 Theater-Abos auf die Kammerspiele und 5.196 Konzertabonnements auf die Spielstätte Saal Tirol. Die Anzahl der verkauften Theater-Abonnements hatte sich sowohl im Großen Haus als auch in den Kammerspielen um 3,55 % und 5,30 % stetig erhöht.

Bei den Konzert-Abos des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck war jedoch im Vergleichszeitraum (WJ 2012/2013 – WJ 2014/2015) ein fortdauernder Rückgang (-3,42 % und -1,63 %) zu verzeichnen. Das Abo-Büro der TLT hat in den Spielzeiten 2012/2013 (1.782 Stück), 2013/2014 (1.721 Stück) und 2014/2015 (1.693 Stück) vertreiben können. Um gegen diese Negativentwicklung geeignete Maßnahmen setzen zu können, hat die TLT im Kalenderjahr 2014 in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Kufstein Tirol (Studiengang für Sport-, Kultur-, und Veranstaltungsmanagement) eine Publikumsbefragung unter den Zuhörern des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck an 2 unterschiedlichen Konzertaufführungen durchgeführt.

Hausabonnements – Empfehlung

Im Zuge der Einsichtnahme in das Sachkonto „Freiwilliger Sozialaufwand“ stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck im Wirtschaftsjahr 2013/2014 einen Betrag in Höhe von € 6.941,80 als Zuschuss für den Erwerb von Hausabonnements ausbezahlt. Gemäß dieser Auszahlungsliste erhielten sowohl Hausmitglieder als auch pensionierte Theatermitglieder eine Ermäßigung von 50 % auf den regulären Abo-Preis – Theater- oder Konzertabo – höchstens aber € 73,00 pro Abonnement sowie für maximal 2 Abos pro Person. Diese Unterstützung nahmen insgesamt 63 Personen in Anspruch, davon rund ein Drittel Pensionisten.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext an, diese ursprüngliche Regelung des Theaterausschusses aus dem Kalenderjahr 1998 bezüglich des Empfängerkreises dieses Zuschusses sowie dessen Höhe auf ihre Aktualität zu prüfen.

Im Anhörungsverfahren wurde von der TLT mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung getragen werde.

Kartengebarung beider Spielstätten – Großes Haus und Kammerspiele

Die folgende Aufstellung zeigt die Kartengebarung der beiden Spielstätten Großes Haus und Kammerspiele in komprimierter Form für die Spielsaison 2013/2014. In dieser Tabelle wurden jedoch jene Vorstellungen, die aufgrund einer Hausvermietung, einer geschlossenen Veranstaltung oder eines Gastspiels fremder Ensembles aufgeführt wurden, nicht berücksichtigt:

Großes Haus und Kammerspiele	Spielsaison 2013/14						
	Oper	Musical	Schau- spiel	Tanz- theater	Kinder- stück	Sonstige	Summe
verfügbare Plätze	48.164	23.609	48.049	25.657	11.348	8.989	165.816
Besucher	40.105	22.486	37.945	24.913	9.904	7.428	142.781
<i>Abonnementkarten</i>	24.091	7.460	22.435	8.348	0	2.597	64.931
<i>Vollpreiskarten</i>	7.520	8.608	6.598	10.045	1.789	3.518	38.078
<i>ermäßigte Karten</i>	6.240	4.940	6.884	5.379	7.355	945	31.743
<i>Regiekarten</i>	1.455	1.020	929	679	112	187	4.382
<i>Freikarten</i>	799	458	1.099	462	648	181	3.647

In der Spielsaison 2013/2014 konnte die TLT insgesamt 142.781 Theaterbesucher in diesen beiden Theatergebäuden begrüßen. Beinahe jeder zweite Besucher war ein Abonnent, etwa jeder Vierte bezahlte den regulären Eintrittspreis, fast jeder Fünfte erwarb eine Ermäßigungskarte und rund 6 % aller Theaterbesucher waren im Besitz einer

Regie- bzw. Freikarte. Die beiden Häuser wiesen zusammen eine Sitzplatzauslastung von 86,11 % auf, wobei die Sparte Schauspiel mit 78,97 % das Schlusslicht bildete und das Tanztheater mit 97,10 % als absoluter Publikumsmagnet galt.

Abonnements

Die TLT bietet ihren Besuchern eine Vielzahl verschiedener Abonnements an, die sich von der Anzahl der Vorstellungen, von den Aufführungsterminen sowie von den Spielstätten unterscheiden. Die Zuschauer bzw. Zuhörer können mit dem Erwerb eines Abos zwischen 10 % und 25 % gegenüber dem regulären Kartenpreis sparen. Abonnenten erhielten außerdem als einen zusätzlichen Vorteil eine weitere 15 %ige Ermäßigung für Vorstellungen und Konzerte außerhalb ihrer Abos. Schüler und Lehrlinge bis 21 Jahre und Studenten bis 27 Jahre sowie Grundwehr- und Zivildienstler erhielten eine Ermäßigung von 40 % auf den regulären Kartenpreis. Darüber hinaus konnte die vorgenannte Personengruppe Restkarten zu einem Einheitspreis von € 9,00 an der Abendkasse erwerben.

Regiekarten

Bedienstete der TLT konnten pro Theaterspielsaison – ausschließlich für Vorstellungen im Großen Haus und Kammerspiele – eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Einreichscheinen, die halbjährlich ausgegeben werden, erwerben. Diese Scheine berechtigten dann zum Kauf von 2 Regiekarten pro Einreichvorstellung. Dieses Angebot wurde in der Spielsaison 2013/2014 insgesamt 4.382 mal in Anspruch genommen und entspricht einem Besucheranteil von rund 3 % aller Vorstellungen in den beiden Spielstätten.

Freikarten

Die jeweiligen Betriebsräte – darstellendes Personal und Produktionsteam, Technik und Verwaltung sowie Tiroler Symphonieorchester – erhielten ein bestimmtes von der Geschäftsleitung festgelegtes Kontingent an Freikarten für Premierenaufführungen in den beiden Theaterhäusern zur freien Vergabe. Künstler, die in einer solchen Premierenvorstellung mitwirken, bekamen ebenfalls eine Freikarte zur freien Verfügung. Ferner empfangen bestehende Abo-Besitzer für die Werbung

eines neuen Abonnenten sowie Begleitpersonen bei Gruppenbuchungen Freikarten. Außerdem erhielten Journalisten bei Premieren und sonstigen Aufführungen und Sponsoren des TLT Freikarten.

7.3 Umsatzerlöse

Kartenerlöse

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck konnte in den letzten Wirtschaftsjahren ihre Einnahmen aus Kartenverkäufen stetig steigern. Im Vergleichszeitraum (WJ 2012/13 – WJ 2013/14) konnte eine moderate Erhöhung um 2,25 % und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr 2014/15 sogar eine Steigerung um 8,61 % erzielt werden.

Die Kontrollabteilung nahm dies zum Anlass, eine punktuelle Einsichtnahme in die Kartenpreisgestaltung für die jeweiligen Spielstätten der TLT vorzunehmen.

Eintrittspreise im GH WJ 2013/2014

Im Großen Haus, das als 3-Sparten Haus geführt wird, gab es eine differenzierte Preisgestaltung zwischen der Spielgattung „Schauspiel“ und „Musik- und Tanztheater“ sowie für Premierenaufführungen.

In der Spielsaison 2013/2014 lagen die Eintrittspreise für Sitzplätze im Großen Haus für Schauspielstücke zwischen € 12,00 und € 39,00 bzw. bei Premierenaufführungen zwischen € 13,00 und € 51,00. Ein Stehplatz kostete € 3,00 bzw. € 5,00 (Premieren).

Die Kartenpreise für ein Musik- bzw. Tanztheaterstück waren im Durchschnitt um rund 9 % bis 15 % teurer als Eintrittskarten derselben Sitzplatzkategorie für ein Schauspielstück und betragen im Wirtschaftsjahr 2013/2014 zwischen € 13,00 und € 45,00. Für Premierenkarten eines Musik- bzw. Tanztheaterstückes musste demnach ein Preis zwischen € 14,00 und € 59,00 für einen Sitzplatz bezahlt werden, und ein Stehplatz kostete € 4,00 bzw. € 5,00 (Premieren).

Ein Vergleich der Eintrittspreise für „Musik/Tanztheater“ und „Schauspiel“ zeigte, dass eine absolute Abweichung je nach Sitzplatzkategorie zwischen € 1,00 und € 6,00 bzw. 8,33 % und 15,38 % bestand. Bei den Premierenkarten war der Abstand geringfügig höher und wies eine Bandbreite von € 1,00 bis € 9,00 bzw. 7,69 % und 21,43 % auf. Diese Differenzierung einer abweichenden Kartenpreisgestaltung für „Schauspiel“ und „Musik/Tanztheater“ ist der Mitwirkung des Tiroler Sinfonieorchesters geschuldet und gerechtfertigt.

Eintrittspreise in KSP WJ 2013/2014

Die Kammerspiele werden wie auch das „Große Haus“ als 3-Sparten Theater (Schauspiel, Tanz und Musiktheater) geführt. In der Spielsaison 2013/2014 wurde in den Kammerspielen ein Einheitspreis von € 22,00 bzw. € 26,00 für Premieren und bei Kinderstücken ein Eintrittspreis von € 9,00 (Kind) bzw. € 11,00 (Erwachsener) verrechnet. Restkarten wurden für Schüler und Lehrlinge bis 21 Jahren und Studenten bis 27 Jahren an der Abendkasse, eine halbe Stunde vor Vorstellungsbeginn, um einen Einheitspreis von € 9,00 verkauft.

Auch in der Spielsaison 2013/2014 wurde der Einheitspreis in den Kammerspielen gegenüber dem Vorjahr um € 1,00 erhöht, was einer prozentuellen Steigerung von 4,76 % entspricht. Hingegen sind die Kartenpreise bei den Kinderstücken und bei den Premierenvorstellungen seit dem Wirtschaftsjahr 2013/2014 unverändert.

Eintrittspreise im K2 WJ 2013/2014

Das K2, vormals in den Kammerspielen, hatte bei freier Platzwahl ein Platzangebot von 50 Sitzen und einen Einheitspreis für Erwachsene von € 11,00 bzw. einen ermäßigten Preis von € 9,00 für Kinder. Seit der Spielsaison 2012/2013 gab es bei diesen Kartenpreisen keine Teuerung mehr.

Eintrittspreise Symphoniekonzerte WJ 2013/2014

Die Symphoniekonzerte im Saal Tirol (im Congress Innsbruck) haben insgesamt 1.499 Sitzplätze, die sich auf 3 Kategorien – Kategorie I (576 Sitzplätze), II (533 Plätze) und III (390 Sitze) – aufteilen. In der Spielzeit 2013/2014 betragen die einzelnen Kartenpreise je Sitzplatzgruppe € 45,00, € 37,00 und € 29,00. Auch an dieser Spielstätte wurden die Eintrittskartenpreise für alle 3 Kategorien im Prüfungszeitraum um jeweils € 1,00 erhöht.

Eintrittspreise Neujahrskonzert und Generalprobe WJ 2013/2014 – Empfehlung

Beim Neujahrskonzert selbst und bei der Generalprobe hat die TLT eine abweichende Kategorisierung der Sitzplätze gegenüber den Symphoniekonzerten im Saal Tirol vorgenommen. Für die Generalprobe des Neujahrskonzertes stehen nur 2 Sitzplatzklassen mit je 711 Plätzen und 788 Plätzen zur Verfügung, für die € 40,00 bzw. € 30,00 in Rechnung gestellt werden. Beim Neujahrskonzert werden die gesamten 1.499 Sitzplätze in 4 Kategorien – I (527), II (419), III (316) und IV (237) – eingeteilt. Für die Spielsaison 2013/2014 mussten die Konzertbesucher nachfolgende Eintrittspreise für die einzelnen Kategorien I (€ 98,00), II (€ 78,00), III (€ 53,00) und IV (€ 33,00) bezahlen.

Für die Kontrollabteilung war auffallend, dass die Eintrittspreise für das traditionelle Neujahrskonzert schon seit mehreren Spielsaisonen (2011/2012 – 2015/2016), mit Ausnahme der Kategorie IV im Wirtschaftsjahr 2015/2016, von der TLT nicht indexiert wurden. Auch bei der Generalprobe kam es gegenüber dem Vorjahr (WJ 2013/2014) zu keiner Verteuerung der Kartenpreise. Ergänzend sei erwähnt, dass im Prüfzeitraum, Saison 2013/2014, sowohl das Neujahrskonzert als auch die Generalprobe eine beeindruckende Sitzplatzauslastung von 95,81 % und 100,00 % aufwiesen.

Im Hinblick auf den oben angeführten Sachverhalt empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, ob eine moderate Preiserhöhung beim Neujahrskonzert und bei der Generalprobe umsetzbar erscheint.

Die TLT informierte im Anhörungsverfahren darüber, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung im Rahmen der Preisgestaltung für das zukünftige Neujahrskonzert 2016/2017 und der diesbezüglichen Generalprobe Rechnung getragen wurde. Die Eintrittspreise für beide Konzertveranstaltungen wurden teilweise zwischen € 3,00 und € 5,00 in den unterschiedlichen Kategorien erhöht.

Abschließend sei noch erwähnt, dass bei den alternativen Spielstätten (mobile Produktionen) ein Einheitspreis von € 4,00 verlangt wird. Die letzte Kartenpreiserhöhung fand in der Spielsaison 2012/2013 statt, und zwar um € 1,00.

Die folgenden Tabellen zeigen getrennt für die einzelnen Sparten die in den Wirtschaftsjahren 2012/2013 bis 2014/2015 im Durchschnitt erzielten Kartenerlöse pro Besucher sowie Besucher pro Aufführung. In diesen Tabellen wurden jene Vorstellungen, die aufgrund einer Hausvermietung, einer geschlossenen Veranstaltung oder eines Gastspiels fremder Ensembles aufgeführt wurden, nicht berücksichtigt:

Grosses Haus									
WJ 2012/13 - WJ 2013/14 - WJ 2014/15									
Sparte	Anzahl (in Stk.)			Erlös pro Besucher (in Euro)			Besucher pro Vorstellung		
Oper	62	64	69	23,26	24,53	25,11	655,16	626,64	607,22
Musical	22	23	30	22,63	23,95	26,26	710,00	719,26	721,33
Schauspiel	44	47	46	20,59	20,49	21,09	584,84	553,02	639,43
Tanztheater	25	26	27	24,59	25,21	25,40	755,32	745,81	750,89
Sonstige	18	9	1	25,14	26,75	8,76	606,56	616,00	372,00
Gesamt	171	169	173	22,97	23,70	24,29	653,65	636,54	656,64

In der Spielsaison 2013/2014 wurden am Tiroler Landestheater (Großes Haus) mehr als die Hälfte (56,80 %) aller Vorstellungen aus dem Bereich Musiktheater – Oper (64), Musical (23) und Operette (9) – aufgeführt. Das große Interesse des Theaterpublikums, 62.192 Personen, spiegelt sich auch in den jeweiligen Auslastungsziffern dieser Spielgattungen – Oper (83,27 %), Musical (95,23 %) und Operette (81,58 %) – wider. Die Tanzcompany des Tiroler Landestheaters ist jedoch der absolute Publikumshit, denn im Schnitt besuchten etwa 746 Personen eine Tanzaufführung und somit errechnet sich ein mittlerer Kartenerlös von € 25,21 pro Vorführung. Die beiden Tanztheaterproduktionen „Madama Butterfly“ und „Körper.Seelen“ wurden im Großen Haus 14 bzw. 12 mal aufgeführt, und von 10.641 bzw. 8.750 Personen besucht. Erwähnenswert ist, dass 5 von 26 Vorstellungen ausverkauft waren und überdies beim Stück „Madama Butterfly“ der Theatersaal beinahe bei allen Vorführungen vollbesetzt war, und sich somit eine beeindruckende Sitzplatzauslastung von 99,08 % errechnet.

Des Weiteren besuchten in der Saison 2013/2014 weitere 25.992 Personen (24,16 %) 47 Schauspielaufführungen im Großen Haus. Die TLT erzielte bei dieser Spielgattung jedoch nur einen Umsatzerlös von € 20,49 pro Theaterbesucher, der im internen Spartenvergleich deutlich unter dem Medianwert von € 23,70 liegt. Die Sparte Schauspiel war gemessen am Kartenerlös sowie der Anzahl an Besuchern pro Vorstellung in der Spielsaison 2013/2014 gegenüber den Vergleichsjahren (2012/2013 und 2014/2015) das „weniger erfolgreiche“ Jahr. Im Prüfungszeitraum konnte mit der Operettengala „Frauen sind keine Engel“, die 9 mal aufgeführt und von 5.544 Personen besucht wurde, der höchste durchschnittliche Umsatzerlös pro Besucher in Höhe von

€ 26,75 im Großen Haus erwirtschaftet werden. Der Unterschied zwischen dem geringsten und höchsten durchschnittlichen Kartenerlös pro Besucher beträgt gesamt € 6,26; das entspricht einer Abweichung von 23,40 %.

KSP – Kartenerlöse
pro Besucher
WJ 2012 - 2015

Kammerspiele									
WJ 2012/13 - WJ 2013/14 - WJ 2014/15									
Sparte	Anzahl (in Stk.)			Erlös pro Besucher (in Euro)			Besucher pro Vorstellung		
Oper/Musical	7	29	6	14,07	16,35	14,97	181,29	204,93	168,67
Kinderstück	38	46	49	7,15	7,10	6,92	233,39	215,30	232,29
Schauspiel	64	60	94	15,48	15,98	17,54	198,11	199,22	213,13
Tanztheater	29	27	23	15,89	15,85	17,44	216,76	204,52	232,22
Revue	1	9	6	9,11	10,50	12,92	248,00	209,33	234,67
Gesamt	139	171	178	12,93	13,23	14,21	211,16	205,88	220,10

In der Spielsaison 2012/2013 haben 29.351 Personen 139 Vorstellungen besucht, und die Gesellschaft konnte einen Umsatzerlös in Höhe von netto € 379.650,67 erzielen. In den nachfolgenden Spielsaisons erhöhte die TLT die Anzahl ihrer Theaterproduktionen und konnte somit die Vorstellungserlöse auf € 465.704,41 bzw. € 556.752,34 steigern. Außerdem fanden sich auch mehr Besucher in den Kammerspielen ein, in der Saison 2013/2014 insgesamt 35.206 und im Jahr 2014/2015 39.177 Personen. Im Beobachtungszeitraum (WJ 2012/2013 bis WJ 2014/2015) wurden gesamt 488 Vorführungen vom Ensemble des Tiroler Landestheaters dargeboten, wobei der Schwerpunkt bei den beiden Spielgattungen Schauspiel (218) und Kinderstücke (133) mit circa 72 % der Aufführungen lag. Gefolgt vom Tanztheater mit 79 (16,19 %) und Oper/Musical mit 42 Vorstellungen (8,61 %).

Im Prüfungszeitraum 2013/2014 konnte die TLT mit dem Musical „Non(n)sens“, das von 5.942 Theaterbesuchern angesehen wurde, € 97.165,45 vereinnahmen. Außerdem erreichte dieses Stück die beste Sitzplatzauslastung von 95,27 % und konnte den höchsten durchschnittlichen Kartenpreiserlös pro Besucher in Höhe von € 16,35 erwirtschaften.

Die Kinderstücke wurden in der Spielsaison 2013/2014 von insgesamt 9.904 Kindern und Erwachsenen besucht, wobei nur die Sparte Schauspiel mehr Zuschauer im gleichen Zeitraum hatte. Diese Spielgattung, die vorrangig in den Kammerspielen aufgeführt wird, erwirtschaftet etwa 15 % der gesamten Bühneneinnahmen. In der Wirtschaftsperiode 2012/2013 bis 2014/2015 weisen die Kinderstücke jeweils konstant hohe Besucherzahlen pro Vorstellung auf. Im Prüfzeitraum (WJ 2013/2014) wurden sogar die generell gut besuchten Spielsparten Musical, Tanztheater und Revue mit rund 216 Zusehern pro Veranstaltung überboten.

Buffet- und
Kantinenverpachtungen

Die Kontrollabteilung setzte in diesem Zusammenhang einen Prüfungsschwerpunkt auf die jeweiligen Vorschreibungen der Pachtzinse, deren Valorisierungen sowie auf die Betriebskostenabrechnungen.

Vorschreibung und
Valorisierung der
Pachtzinse

Nach einer Einschau in die von der TLT zur Verfügung gestellten Unterlagen und einer Nachberechnung der Pachtentgelte durch die Kontrollabteilung gemäß den vertraglichen Wertsicherungsbedingungen für das Tiroler Landestheater (Foyer) und Kammerspiele Buffet sowie der Personalkantine wurde festgestellt, dass zwar Valorisierungen der Pachtzinse durchgeführt worden sind, diese aber auf fehlerhaften Berechnungen bzw. Nachverrechnungen basierten.

Die Pachtzinse hätten nach Ansicht der Kontrollabteilung auf Grund der mehrmaligen Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Schwankungsbreite von 5 % innerhalb der Pachtdauer (August 2007 bis Juli 2015) erstmalig im März 2010 sowie in den Monaten März 2012 und März 2015 gemäß dem jeweilig verlautbarten Index der Statistik Austria angepasst werden müssen. Die Kontrollabteilung hat ihre Wertsicherungsberechnungen mit jenen der TLT verglichen und dabei eine Differenz in Höhe von rd. € 6.000,00 auf die gesamte Bestandsdauer festgestellt.

Betriebskosten-
abrechnungen –
Empfehlung

Ebenso nahm die Kontrollabteilung auch Einsicht in die jährlichen Betriebskostenabrechnungen der in Bestand gegebenen Buffets des Tiroler Landestheaters und der Kammerspiele sowie der Personalkantine.

Trotz der vertraglichen Vereinbarung, dass die Verpächterin jährlich im Nachhinein eine Jahresbetriebskostenabrechnung für die Bestandnehmerin zu erstellen hatte, ist die TLT dieser Verpflichtung erstmalig im Jahr 2014 für die Abrechnungsjahre 2011, 2012 und 2013 nachgekommen.

Im Zuge ihrer Recherche stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Verpächterin der Bestandnehmerin nachträglich nur die Stromkosten der gastronomischen Betriebe mit den Standorten Rennweg 2, 1. Stock (Foyer) und Kellergeschoß (Personalkantine) für die vergangenen 3 Jahre (36 Monate) in Höhe von insgesamt brutto € 20.761,50 in Rechnung gestellt hat. Darüber hinaus wurden von der TLT keine weiteren wie im Pachtvertrag explizit ausgewiesene Betriebskosten (z.B. Wasser-, Heizkosten, Restmüll- oder Biomüllkosten sowie Versicherungskosten) weiterverrechnet.

Ferner wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die TLT für das verpachtete Buffet in den ehemaligen Kammerspielen (Universitätsstraße 1) für die gesamte Pachtdauer (August 2007 bis Juli 2015) keine Betriebskostenabrechnung erstellte und folglich auch nicht mit der Pächterin abgerechnet hat.

Der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sind durch dieses Versäumnis der nicht fristgerechten Abfassung von Jahresbetriebskostenabrechnungen und damit einhergehend die teilweise Unterlassung der Einhebung allfälliger Nachforderungen sowie auch ein gänzlicher Verzicht der Weiterverrechnung von Betriebskosten, beachtliche Mindereinnahmen entstanden.

Resümierend empfahl die Kontrollabteilung, künftig erhöhte Sorgfalt auf eine vertragskonforme Anwendung von Vertragsvereinbarungen, insbesondere Wertsicherungsklauseln sowie die Weiterverrechnung sämtlicher Betriebskostenanteile zu legen, da ansonsten der TLT erhebliche Mindereinnahmen entstehen könnten.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die TLT zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung zu tragen.

Vertragliche
Kautionsleistung –
Empfehlung

Ferner regte die Kontrollabteilung diesbezüglich an, Überlegungen dahingehend anzustellen, bei zukünftigen Pachtverträgen eine vertragliche Kautionsleistung (beispielsweise in Form einer Bankgarantie) zu vereinbaren. Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur Kautions hinterlegung besteht, hätte diese den Zweck, dass sich die TLT gegenüber ihrem Pächter für eventuell noch ausstehende Pachtzinse bzw. Betriebskosten bei Beendigung des Kontraktes oder auch bei eventuellen Schäden am Pachtobjekt schadlos halten könnte.

Die TLT berichtete in ihrer Stellungnahme darüber, dass bei Abschluss eines neuen Pachtvertrages eine vertragliche Kautionsleistung vereinbarte werde.

Zustimmung des
Aufsichtsrates –
Empfehlung

Die Kontrollabteilung war zudem der Ansicht, dass es sich beim vorliegenden Sachverhalt der aliquoten Nachverrechnung der Stromkosten (nur 36 statt 75 Monate) aus den Kalenderjahren 2007 – 2013 um eine Angelegenheit handelt, welche die Zustimmung des Aufsichtsrates erfordert.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Konnex, bei künftigen gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen diesem gesellschaftsrechtlichen Formerfordernis unbedingt und rechtzeitig zu entsprechen.

Die TLT teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig Rechnung getragen werde.

Hausvermietungen der
Spielstätten (GH, KSP
und K2)

Die TLT hat im Prüfungszeitraum 2013/2014 mehrmals ihre Spielstätten – Großes Haus, Kammerspiele und K2 – zur Durchführung von verschiedenartigen Aufführungen (z.B. Kindermusical, Kindertanztheaterproduktionen oder Festveranstaltungen zum 50-jährigen Bestehen eines Vereins, usw.) an diverse Veranstalter vermietet. Die Kontrollabteilung hat ihren Prüfungsfokus bei den erfolgten Hausvermietungen durch die TLT im Spieljahr 2013/2014 auf eine rechtskonforme Vertragsvergebührung nach dem Gebührengesetz (GebG 1957) gelegt.

Gebührenbefreiung –
Empfehlung

Bei Durchsicht der Bestandverträge für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 stellte die Kontrollabteilung fest, dass die TLT eine Vertragsgebühr an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel entrichtete, obwohl es sich im vorliegenden Fall um mehrere befristete Wohnungsvermietungen handelte.

Die Kontrollabteilung empfahl, bei der Berechnung und Entrichtung der 1 %igen Vertragsgebühr mehr Augenmerk auf allfällige Gebührenbefreiungstatbestände iSd § 33 Tarifpost 5 Bestandverträge des Gebührengesetzes 1957 zu legen, um nicht erforderliche Gebühreinzahlungen zu vermeiden.

Die TLT sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung zu tragen.

Abrechnungszeitraum –
Empfehlung

Im Zuge ihrer Recherchen stellte die Kontrollabteilung ebenfalls fest, dass teilweise überprüfte Bestandverträge kein Vertragsdatum aufwiesen und somit ein Feststellen der Gebührenschuld erschwert wurde. Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass einzelne Bestandverträge zwar ein Vertragsdatum hatten, aber bei der Anmeldung der selbstberechneten Vertragsgebühr ein falscher Abrechnungszeitraum verwendet wurde. Dieser Zeitpunkt ist aber unter anderem wichtig für die Anzeigepflicht sowie für die rechtzeitige Selbstberechnung der Vertragsgebühr und deren Entrichtung (Fälligkeitszeitpunkt). Bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung oder nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige kann eine Erhöhung bis zum Ausmaß der verkürzten (gesetzmäßigen) Gebühr durch das zuständige Finanzamt erhoben werden.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Zusammenhang an, auch hier einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab in Bezug auf die ordnungsgemäße Ermittlung des Abrechnungszeitraumes anzulegen, damit eine zeitgerechte Überweisung der selbstberechneten Vertragsgebühr an das zuständige Finanzamt vorgenommen werden kann. Die Entrichtung hat bis spätestens zum 15. Tag des auf das Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats zu erfolgen.

Die TLT informierte im Anhörungsverfahren darüber, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung getragen werde.

Vermerk über
Selbstberechnung –
Empfehlung

Im Rahmen ihrer stichprobenartigen Einschau in die Bestandverträge stellte die Kontrollabteilung ferner fest, dass die TLT es unterlassen hat, auf den geprüften Verträgen den gesetzlichen Vermerk über die Selbstberechnung zu protokollieren.

Die Kontrollabteilung empfahl, bei zukünftigen Vertragsausfertigungen einen Vermerk über die Selbstberechnung anzubringen, welcher den Gebührenbetrag, das Datum der Selbstberechnung und die Unterschrift des Bestandgebers zu enthalten hat.

Im Anhörungsverfahren wurde von der TLT zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung zu tragen.

Bemessungs-
grundlage –
Empfehlung

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestandvertrag ausgehoben, bei dem ein Veranstalter Räumlichkeiten der Kammerspiele zur Durchführung einer Kinder-Tanztheaterproduktion für 4 Tage in der Spielzeit 2013/2014 anmietete. Der Bestandnehmer hat neben der anfallenden Tagesmiete für die Kammerspiele zusätzlich noch ein Entgelt für Kartensätze und die Abwicklung des Kartengeschäfts pro Vorstellung an die TLT zu bezahlen. Die Vertragsgebühr wurde von diesem Gesamtentgelt berechnet und entrichtet.

Die Kontrollabteilung regte hierzu an, abzuklären, ob das Entgelt für Kartensätze und für die Abwicklung des Kartengeschäfts an den Kassen des Tiroler Landestheaters als Leistungsentgelt in die Bemessungsgrundlage für die Gebührenpflicht iSd Gebührengesetz einzuberechnen ist.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte die TLT mit, entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung den Sachverhalt zu prüfen.

Sponsorenleistungen
im WJ 2013/2014

Die Kontrollabteilung nahm in die von der geprüften Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen eine stichprobenhafte Einsicht bezüglich Sponsorenbeiträge und Förderungen/Kostenzuschüsse für das Wirtschaftsjahr 2013/2014. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die TLT Erlöse aus Sponsorenleistungen in Höhe von € 39.900,00 erzielte. Für ein Kultursponsoring konnte die Gesellschaft verschiedene Firmen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen gewinnen.

Sponsoring der
Tanzcompany des TLT

Ein Innsbrucker Unternehmen hat mit der TLT einen schriftlichen Sponsorenvertrag abgeschlossen, dessen Ziel die Förderung der Tanzcompany des Tiroler Landestheaters ist. Die TLT hatte sich vertraglich verpflichtet, diesem ein Exklusivrecht als Firmensponsor für die Aktivitäten der Tanzcompany des Tiroler Landestheaters einzuräumen.

Zustimmung des
Aufsichtsrats –
Empfehlung

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass es sich hierbei nach ihrer Einschätzung um ein zustimmungsbedürftiges Rechtsgeschäft des Aufsichtsrates gemäß § 9 Z 16 im Sinne der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat handelt. Nach Einsichtnahme in das Aufsichtsprotokoll vom 21.03.2013 konnte sich die Kontrollabteilung vergewissern, dass die damalige kaufmännische Direktorin das organschaftliche Prüforgan über den Abschluss des Sponsorenvertrages zwischen der Tanzcompany des Tiroler Landestheaters und der Firma informierte, aber der Aufsichtsrat keinen dazugehörigen Beschluss über dieses Rechtsgeschäft fasste.

Die Geschäftsführung ist ihrer Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat nachgekommen, aber die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext, dem gesellschaftsrechtlichen Formalerfordernis (Zustimmung des Aufsichtsrates bei bestimmten Rechtsgeschäften) in Zukunft ausnahmslos und rechtzeitig zu entsprechen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme teilte die TLT mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig Rechnung getragen werde.

Kooperationspartner für
die Tanzcompany des
TLT

Im Kalenderjahr 2015 konnte die TLT zusätzlich zum Exklusiv-Sponsor noch einen weiteren Kooperationspartner, ein Innsbrucker Einkaufszentrum, für die Tanzcompany des Tiroler Landestheaters gewinnen. Dieser Kooperationsvertrag wurde auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Die vertragliche Leistung der TLT war die zur Verfügung Stellung von jeweils 2 Tänzern oder Tänzerinnen als Models für Modeaufnahmen für mehrere Fotoshootings für Werbemagazine des Einkaufshauses.

Vertragsänderung mit
dem Exklusivsponsor –
Empfehlung

Die Kontrollabteilung war der Meinung, dass es durch den zusätzlichen Abschluss dieses Kooperationsvertrages, dessen Inhalt auch die Förderung der Tanzcompany des Tiroler Landestheaters war, zu einer Abänderung des Kontraktes mit dem Exklusivsponsor gekommen ist. Vor allem die vertraglich vereinbarte Exklusivität, als alleiniger und einziger Firmensponsor der Tanzcompany des Tiroler Landestheaters in der Öffentlichkeit aufzutreten bzw. wahrgenommen zu werden, war nicht mehr gegeben.

Im Rahmen der Einsichtnahme in den Sponsorenvertrag mit dem Innsbrucker Unternehmen stellte die Kontrollabteilung außerdem fest, dass sich beide Vertragspartner ein vertraglich festgeschriebenes Formgebot auferlegt haben, das besagt, dass Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform bedürfen.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass die zuständige Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit des TLT mit dem Hauptsponsor zwar telefonisch Kontakt aufgenommen hat, um dessen Einverständnis in obiger Angelegenheit einzuholen, aber eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung über diesen Sachverhalt wurde nicht getroffen.

Die Kontrollabteilung empfahl allgemein, auf die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen Bedacht zu nehmen. Des Weiteren wies sie darauf hin, dass ein Abgehen von vertraglichen Rahmenbedingungen durch Zustimmung aller Vertragspartner vereinbart werden kann und aus Gründen der Dokumentation grundsätzlich in schriftlicher Form erfolgen sollte. In Bezug auf oben erwähnte Vertragsänderung zwischen der TLT und der Firma wird auf den Punkt VII. des abgeschlossenen Sponsorenvertrages verwiesen, wonach die Vertragsteile festhalten, dass „Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform bedürfen“.

Die TLT informierte im Anhörungsverfahren darüber, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung getragen werde.

Förderungen/Kostenzuschüsse – Gastspiel „Jägerstätter“

Die Kontrollabteilung hat sich in weiterer Folge das Gastspiel „Jägerstätter“ hinsichtlich dessen Finanzierung im Detail angesehen.

Rund die Hälfte der Betriebsausgaben, die die TLT für die Darbietung dieser Theaterproduktion „Jägerstätter“ eines bekannten Wiener Theaters tatsächlich aufwendete, konnten mit den vereinnahmten Kartenerlösen abgedeckt werden. Die beiden Gesellschafter – Land Tirol und Stadt Innsbruck – mussten jedoch zusätzlich noch im Wege einer Sondersubventionierung weitere Finanzmittel in Höhe von je € 20.000,00 und € 10.000,00 zum Ausgleich der restlichen Finanzierungslücke des Gastspieles aufbringen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Lohnkosten (Arbeitseinsatzzeiten, Überstunden wegen Arbeit am freien Tag, Zuschläge) sowie Lohnnebenkosten der Mitarbeiter des TLT in den Gesamtaufwendungen des Theaterstückes „Jägerstätter“ nicht berücksichtigt wurden.

Für die beiden Vorführungen standen insgesamt 1.549 frei verfügbare Sitzplätze der Kategorien I – VIII in der Spielstätte „Großes Haus“ zur Verfügung. Die Sitzplatzauslastung betrug bei der 1. Aufführung 99,7 % und bei der 2. Vorstellung 100,00 %. Trotz einer fast 100 %igen Sitzplatzauslastung für beide Vorstellungen, errechnete sich demgegenüber eine Umsatzauslastung von 89,73 %. Diese ergab sich daraus, dass rund 60 % (915 Personen) aller 1.547 Theaterbesucher den regulären Kartenpreis bezahlten, etwa 39 % (602 Personen) eine ermäßigte Eintrittskarte erwarben und die restlichen 30 Zuseher

(1,94 %) erhielten eine Freikarte für das Gastspiel. Das Gros der Er-

mäßigungskarten – 184 Stück – betraf Schüler- und Studentenkarten und von dem Freikartenkontingent wurden 10 Stück für „Begleitpersonen Schule“ ausgegeben.

8 Personalgestion

8.1 Aufbauorganisation

Detailliertes Organigramm

Der Kontrollabteilung wurde zu Beginn ihrer Prüfung ein detailliertes Organigramm der TLT zur Verfügung gestellt.

Bereiche künstlerische und kaufmännische Geschäftsführung

In diesem Kurzbericht nur zusammenfassend dargestellt verantwortet der Intendant die künstlerischen Bereiche Ausstattung, Musiktheater/Konzert, Schauspiel und Tanztheater.

Der kaufmännischen Geschäftsführung sind die Leitungsfunktionen Öffentlichkeitsarbeit, Kassa und Abo, Personalverrechnung, Finanz- und Rechnungswesen und Technik (inkl. Einlassdienst) zugeordnet.

8.2 Dienstpostenplan

Beschlossener Dienstpostenplan 2013/2014

Entsprechend § 10 Z 8 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 9 Z 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der TLT nahm der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 01.07.2013 die Dienstpostenpläne für den Theaterbetrieb und das Orchester für das Spieljahr 2013/2014 (also vom 01.09.2013 bis 31.08.2014) zustimmend zur Kenntnis.

Insgesamt waren dabei 396 Dienstposten vorgesehen, wobei auf den Theaterbetrieb 321 Dienstposten (81,06 %) und auf das Orchester 75 Dienstposten (18,94 %) entfielen.

Innerhalb des Theaterbetriebes errechnete sich eine Dienstpostenverteilung von 0,62 % (2 Dienstposten) für die Theaterleitung, von 6,54 % (21 Dienstposten) für die Verwaltung (inkl. Öffentlichkeitsarbeit, Ticketing und Abo), von 43,30 % (139 Dienstposten) für das künstlerische Personal und von 49,54 % (159 Dienstposten) für das technische Personal.

Der Orchester-Dienstpostenplan sah im Detail 1 Dienstposten (1,33 %) für die Orchesterleitung, 6 Dienstposten (8,00 %) für die Orchesterverwaltung und -technik sowie 68 Dienstposten (90,67 %) für Orchestermusiker vor.

Gemäß den Angaben im Anhang des Jahresabschlusses waren bei der TLT im Geschäftsjahr 2013/2014 durchschnittlich 406 Mitarbeiter (Berechnung nach Vollzeitäquivalenten) beschäftigt.

Dienstpostenplan Theater – darstellendes Personal – Vakanzen

Bei der Überprüfung des Dienstpostenplanes für den Theaterbetrieb war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass beim darstellenden Personal (Sängerinnen und Sänger – Solisten, Schauspielerinnen und Schauspieler, Chor – Damen und Herren, Tanztheater – Damen und Herren) in einzelnen Bereichen so genannte „Vakanzen“ (also dienstpostenplanmäßig vorerst unbesetzte Stellen) eingeplant worden sind. Insgesamt waren beim darstellenden Personal 14 Vakanzen mit einem finanziellen Gesamtvolumen von € 546.700,00 ausgewiesen. Wie eine

Rücksprache mit der Leiterin der Buchhaltung bzw. mit dem Leiter der Personalverrechnung bestätigte, werden über diese Vakanzen vordergründig jene Aufwendungen abgerechnet, welche der TLT durch das Engagement von Gästen in diesen Bereichen entstehen.

Dienstpostenplan
Orchester –
Zuweisung von
städtischen
Orchesterbediensteten

Zu den Bediensteten des Orchesters erwähnte die Kontrollabteilung generell, dass deren dienstrechtliche Stellung unterschiedlich ist.

Einerseits gelten jene Orchesterbediensteten, welche nach der Gründung der GmbH in den Dienst des Orchesters eingetreten sind, als TLT-eigene Mitarbeiter des Orchesters.

Andererseits wurden im Zuge der GmbH-Gründung im Jahr 2005 städtische Bedienstete des seinerzeitigen Orchesters auf der Grundlage des Gesetzes vom 12.05.2005 über die Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH, LGBl. Nr. 57/2005, der TLT dienstzugewiesen. Diese Dienstzuweisung wurde mit dem zwischen der Stadt Innsbruck und der TLT am 26.07.2005 abgeschlossenen Personalübereinkommen vertraglich dokumentiert. Von dieser Dienstzuweisung betroffen waren seinerzeit 65 namentlich genannte städtische Bedienstete des damaligen städtischen Orchesters.

Lohn- und Gehalts-
verrechnung durch die
Stadt Innsbruck –
Ersatz der Personal-
kosten durch die TLT an
die Stadt

Gemäß § 7 des Personalübereinkommens verpflichtete sich die TLT, der Stadt Innsbruck die für die zugewiesenen Bediensteten anfallenden Personalkosten einschließlich der Dienstgeberbeiträge (zuzüglich allfälliger Abfertigungsleistungen an ausscheidende zugewiesene Bedienstete) zu ersetzen.

Für das Spieljahr 2013/2014 wurden der TLT von der Stadt Innsbruck Gesamtpersonalkosten für ihre zugewiesenen Orchesterbediensteten im Ausmaß von € 2.996.623,37 in Rechnung gestellt. Die Einsichtnahme der Kontrollabteilung in die städtische Lohnverrechnung betreffend die dienstzugewiesenen Orchestermitarbeiter zeigte, dass von der städtischen Besoldung im August 2014 als letztem Abrechnungsmonat des prüfungsgegenständlichen Spieljahres 2013/2014 insgesamt noch 45 Orchestermitglieder abgerechnet worden sind.

8.3 Aufgliederung Personalaufwand

Personalaufwand
gemäß Gewinn- und
Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist als Personalaufwand für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 eine Summe von € 20.229.125,38 aus.

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass in dieser Summe allerdings die Aufwendungen für Honorarzahungen an Ensemblemitglieder oder Gäste / Externe (bspw. Darsteller, Ausstatter, Regisseure etc.) nicht enthalten sind. Diese Aufwendungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Position „4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ und hier wiederum in der Detailposition „b. Aufwendungen für bezogene Leistungen“ abgebildet.

Ebenso sind in dieser Summe naturgemäß die Reise- und Unterkunftskosten für Gäste nicht inkludiert, da diese in der Gewinn- und Verlustrechnung korrekterweise in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen werden.

Personalaufwand im weiteren Sinn – Aufteilung Theaterbetrieb und Orchester

Unter Hinzurechnung sämtlicher Honorarzah­lungen (an Ensemblemitglieder und Gäste / Externe) sowie der Reise- und Unterkunfts­kosten für Gäste ergibt sich ein „Personalaufwand im weiteren Sinn“.

Dieser Personalaufwand im weiteren Sinn belief sich – nach den von der Kontrollabteilung angestellten Berechnungen – für das prüfungsgegenständliche Spieljahr 2013/2014 auf eine Summe von € 21.059.334,65. Dieser Betrag verteilt sich mit einer Summe von € 15.984.421,53 (75,90 %) auf den Theaterbetrieb und mit einem Betrag von € 5.074.913,12 (24,10 %) auf das Orchester.

Aufwendungen für Gäste / Externe

Im Zuge der überblicksartigen Aufgliederung des Personalaufwandes im weiteren Sinn versuchte die Kontrollabteilung weiters, aus dieser Gesamtsumme (grundsätzlich anhand der Bezeichnung der jeweiligen Konten) den Anteil jener Aufwendungen herauszurechnen, welcher der TLT im Spieljahr 2013/2014 für Gäste / Externe entstanden ist.

Die Summe der Aufwendungen für Gäste / Externe (inkl. Reise- und Unterkunfts­kosten) belief sich nach den Berechnungen der Kontrollabteilung in der Spielsaison 2013/2014 auf einen Betrag von € 1.393.080,98. Bezogen auf die Gesamtsumme des Personalaufwandes im weiteren Sinn ergibt sich ein Anteil von 6,61 %.

Uneinheitliche Verbuchung von Honorarzah­lungen für Gäste / Externe – Empfehlung

Das Herausrechnen des Aufwandes für Gäste / Externe war für die Kontrollabteilung im Detail mit der Schwierigkeit verbunden, dass nicht alle maßgeblichen Aufwendungen für Gäste / Externe auf separaten Aufwandskonten budgetiert, erfasst bzw. verbucht werden.

Einerseits werden bspw. die Honorarzah­lungen für Gäste / Externe für Regie, Musiktheater, Schauspiel nach Einschätzung der Kontrollabteilung buchhalterisch transparent auf separaten Aufwandskonten budgetiert und erfasst.

Andererseits – und darin lag die Schwierigkeit für das Herausrechnen durch die Kontrollabteilung – werden vereinzelt auch auf Aufwandskonten, über welche die Personalaufwendungen für Ensemblemitglieder gebucht werden, Honorarzah­lungen an Gäste / Externe verbucht. In Verbindung mit den dienstpostenplanmäßig berücksichtigten Vakanzen beim darstellenden Personal erwähnte die Kontrollabteilung, dass im Spieljahr 2013/2014 über die Konten 502020 – Sängerinnen Solisten, 502030 – Sänger Solisten, 502040 – Schauspiel Damen, 502050 – Schauspiel Herren nicht nur die Personalaufwendungen für Ensemblemitglieder, sondern auch Aufwendungen für Gäste / Externe erfasst worden sind. Einer mit Unterstützung des Leiters der Personalverrechnung erstellten Auswertung zufolge beliefen sich die in diesen Konten enthaltenen Aufwendungen für Gäste / Externe im Spieljahr 2013/2014 auf eine Summe von € 559.081,30.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung ist die bei der TLT im Zusammenhang mit der buchhalterischen Erfassung von Aufwendungen für Gäste praktizierte Vorgangsweise uneinheitlich. Auf der einen Seite bestehen in den beispielhaft aufgezeigten Bereichen separate Aufwandskonten, über welche die Aufwendungen für Gäste transparent budgetiert und verbucht werden. Auf der anderen Seite werden auch auf Konten Aufwendungen für Gäste erfasst, über welche im Grunde genommen Aufwendungen des Ensembles verbucht werden sollten.

Abweichende Kontenzuordnung zu Bilanz- und GuV-Positionen in Soll-Ist-Vergleich und Jahresabschluss – Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem von ihr aufgezeigten Punkt, eine transparentere Budgetierung, Verbuchung und Darstellung der Aufwendungen für Gäste / Externe zu prüfen. Die TLT sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung ab der Wirtschaftsplanung 2016/2017 Rechnung zu tragen.

Zu Beginn ihrer Prüfung wurde der Kontrollabteilung von der Leiterin der Buchhaltung ein für gesellschaftsinterne Zwecke geführter Soll-Ist-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 zur Verfügung gestellt. Bei der Durchsicht dieser mit „Jahresabschluss 2013/2014 mit Budget und Vorjahresvergleich“ bezeichneten Unterlage war für die Kontrollabteilung auffallend, dass die darin gehandhabte kontenmäßige Zuordnung zu den einzelnen Positionen der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung nicht mit dem von der Steuerberaterin der TLT erstellten Jahresabschluss korrespondiert.

Beispielhaft dargestellt wird in diesem Soll-Ist-Vergleich der Personalaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 mit einem Betrag in Höhe von € 20.652.676,16 angegeben, während die Gewinn- und Verlustrechnung im geprüften und beschlossenen Jahresabschluss als Personalaufwand einen Betrag von € 20.229.125,38 ausweist. Die Abklärung des sich ergebenden Differenzbetrages von € 423.550,78 zeigte, dass einzelne Konten, welche die Leiterin der Buchhaltung dem Personalaufwand zuordnet, von der bilanzierenden Steuerberaterin in der Gewinn- und Verlustrechnung anderen Aufwandspositionen zugerechnet werden. Von der unterschiedlichen Positionszuordnung waren vordergründig Aufwandskonten betroffen, über welche (Sonder-)Honorarzahlungen an Ensemblemitglieder, Gäste und Externe erfasst worden sind. Diese Honoraraufwandskonten wurden im testierten Jahresabschluss der GuV-Position „Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ (Aufwendungen für bezogene Leistungen) zugeordnet.

Die von der Leiterin der Buchhaltung vollzogene Kontenzuordnung ist nach Rücksprache mit ihr geprägt von der praktizierten Budgetierungslogik, welche der Ermittlung der Deckungsbeitragszuschüsse der TLT-Gesellschafter zugrunde liegt. Bei der Festlegung der Zuschüsse der Gesellschafter wird nämlich grundsätzlich davon ausgegangen, dass mit diesen Zahlungen im Wesentlichen Personalaufwendungen bedeckt werden und der sich ergebende Sachaufwand von der TLT durch selbst erzielte Einnahmen finanziert wird.

Betreffend die von der Kontrollabteilung aufgezeigte Darstellungsproblematik zwischen Budget bzw. Soll-Ist-Vergleich und geprüftem Jahresabschluss empfahl die Kontrollabteilung, eine künftige Darstellung bzw. Zuordnungsänderung zu prüfen. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte eine Übereinstimmung zwischen Soll-Ist-Vergleich – auch wenn dieser nur gesellschaftsinternen Zwecken dient – und geprüftem bzw. beschlossenen Jahresabschluss gegeben sein. Bei der angeregten Änderung wären budgetäre Logiken im Zusammenhang mit der Festlegung der Deckungsbeitragszuschüsse von Land und Stadt mit zu berücksichtigen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die TLT zu, der Empfehlung ab der Wirtschaftsplanung 2016/2017 Rechnung zu tragen.

8.4 Kollektivverträge (bzw. Dienstordnung)

Vier anzuwendende Kollektivverträge; eine anzuwendende Dienstordnung

Die dienstrechtliche Stellung des Theaterpersonals (Verwaltung, künstlerischer Bereich und Technik) sowie der TLT-eigenen Orchesterbediensteten war zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung durch Kollektivverträge geregelt.

Für die der TLT dienstzugewiesenen städtischen Orchestermitarbeiter ist die so genannte „Orchesterordnung“ (Vorschrift über das Dienst- und Besoldungsrecht der Angehörigen des städt. Orchesters der Landeshauptstadt Innsbruck) anzuwenden.

8.5 Valorisierung der Bezüge

Bezüge
Verwaltungsmitarbeiter

Die Bezüge der Verwaltungsmitarbeiter (und einzelner Dienstnehmer der Technik) wurden auf der Grundlage einzelvertraglich getroffener Vereinbarungen nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2000 (einzelne auch VPI 2005, 2010) wertangepasst. Für das Spieljahr 2013/2014 errechnete sich für diese Bediensteten ab 01.01.2014 eine Gehaltsanpassung von 1,70 %; für das Spieljahr 2014/2015 wurden die betroffenen Gehälter ab 01.01.2015 um 1,60 % angepasst (jeweils VPI 2000). Der Nachvollzug stichprobenhaft ausgewählter Gehaltsanpassungen in diesem Bereich durch die Kontrollabteilung ergab keine Beanstandungen.

Bezüge Technik

Die Bezüge der Bediensteten der Technik wurden (mit Ausnahme jener Einzelfälle mit VPI-Anpassung) in den Spieljahren 2013/2014 und 2014/2015 kollektivvertraglich in Anlehnung an die Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst valorisiert. Konkret bedeutete das eine Anpassung der Löhne und Gehälter ab 01.03.2014 im Ausmaß von 1,40 % zuzüglich eines staffelwirksamen Fixbetrages im Ausmaß von € 14,50. Die Nebengebühren wurden mit einem Wert von 2,02 % wertangepasst. Ab 01.03.2015 erfolgte eine Anpassung der Löhne und Gehälter (sowie der Nebengebühren) um 1,77 %.

Bezüge
Orchestermitarbeiter

Die Bezüge der Bediensteten des Orchesters (sowohl dienstzugewiesene städt. Dienstnehmer als auch TLT-eigene Dienstnehmer) wurden mit denselben Werten valorisiert, wie jene im Bereich der Technik.

Bezüge
künstlerisches Personal

Für das dem Kollektivvertrag für Bühnengehörige unterliegende Personal galten dieselben Wertanpassungsmodalitäten wie bei der Technik bzw. beim Orchester.

Hierbei ist allerdings erwähnenswert, dass bei der TLT lediglich ein kleiner Teil des künstlerischen Personals der kollektivvertraglichen (Mindest-)Entlohnung unterliegt (im Wesentlichen Chormitglieder und Teile des szenischen Dienstes). Mit dem Großteil des künstlerischen Personals wurden für das Spieljahr 2013/2014 Bühnendienstverträge mit einer freien Vereinbarung der Gage (mit einer Laufzeit des Spieljahres, also vom 01.09. des Jahres bis 31.08. des Folgejahres) fixiert.

Valorisierungen für die Kontrollabteilung nachvollziehbar

Eine stichprobenhafte Verifizierung der von der TLT vollzogenen Gehaltsanpassungen zu den Terminen 01.03.2014 und 01.03.2015 durch die Kontrollabteilung ergab keine Beanstandungen.

8.6 Personelle Wechsel in der Theaterleitung

Allgemeines

Seit der letzten Prüfung der TLT durch den Landesrechnungshof Tirol im Jahr 2009 fanden in der Theaterleitung maßgebliche personelle Veränderungen statt. So wurde im künstlerischen Bereich ab 01.09.2012 als Nachfolger der vormaligen Intendantin ein neuer Intendant bestellt. Auch im kaufmännischen Bereich ergab sich durch die Pensionierung des langjährigen kaufmännischen Direktors der TLT ab 01.09.2012 eine personelle Nachbesetzung durch eine kaufmännische Geschäftsführerin. Nachdem der Dienstvertrag der bis 31.08.2015 bestellt gewesenen vormaligen kaufmännischen Direktorin durch Zeitablauf endete, wurde mit Wirkung 01.10.2015 ein neuer kaufmännischer Geschäftsführer bestellt, welcher diese Funktion zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung bekleidete.

Ausscheiden der vormaligen Intendantin

Der Dienstvertrag der vorigen Intendantin des TLT endete durch Zeitablauf am 31.08.2012. Anlässlich des Ausscheidens wurde die zustehende Abfertigung im Ausmaß von 4 Bruttomonatsgehältern (inkl. aliquoter Sonderzahlungen) für die Dienstzeit beim Tiroler Landestheater ab 01.09.1998 ausbezahlt. Die Höhe der Abfertigungszahlung konnte von der Kontrollabteilung nachvollzogen werden.

Dienstverhältnis des amtierenden Intendanten

Der amtierende Intendant der TLT wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 16.05.2011 ab 01.09.2012 bestellt. Gemäß dem unterfertigten „Intendanten-Dienstvertrag“ wurde das Dienstverhältnis befristet auf 5 Jahre – somit bis zum 31.08.2017 – abgeschlossen.

Als Gage wurde ein nach dem VPI 2010 wertgesichertes Pauschalentgelt festgesetzt, mit dem alle Leistungen abgegolten sind (All-in). Die bislang durchgeführten Bezugsvalorisierungen waren für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Im Intendanten-Dienstvertrag ist weiters festgehalten, dass sich der künstlerische Geschäftsführer verpflichtet, pro Spielzeit die Inszenierung eines Werkes zu übernehmen. Diese Leistung gilt im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Gage als entlohnt. Für darüber hinausgehende Inszenierungen des Intendanten gebührt ihm ein zusätzliches Honorar in Höhe einer Monatsgage (für Inszenierungen im Großen Haus) bzw. von 2/3 der Monatsgage (für Inszenierungen in den Kammerspielen). Die für die zusätzlichen Regie- bzw. Inszenierungsarbeiten des Intendanten ausbezahlten Honorare im Zeitraum 2012 bis 2015 waren für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Der Vollständigkeit halber hielt die Kontrollabteilung fest, dass dem Intendanten für den Jahreszeitraum vor Beginn seiner Intendanz am TLT von September 2011 bis August 2012 für notwendige Vorarbeiten ein Honorar im Ausmaß von ca. 1/3 der vorgesehenen Jahresgage zugestanden worden ist. Neben diesem Honorar für die Abgeltung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Intendanz am TLT ab 01.09.2012 wurde ihm die Abgeltung der in diesem Zuge anfallenden Reise- und Nächtigungsaufwendungen sowie der anfallenden Umzugskosten nach Innsbruck zugesagt.

Dem Intendanten steht in der Citygarage ein KFZ-Abstellplatz zur Verfügung, für den von ihm im Zuge der Bezugsverrechnung ein monatlicher Sachbezug in Höhe von € 14,53 zu versteuern ist. Die Höhe des monatlichen Sachbezugsansatzes entsprach dem gesetzlich vorgesehenen Wert und war aus Sicht der Kontrollabteilung somit korrekt.

Ausscheiden
des langjährigen
kaufmännischen
Direktors

Zum Stichtag 31.08.2012 endete der mit diesem Datum befristete Dienstvertrag des vormaligen kaufmännischen Geschäftsführers durch Zeitablauf. Seit 01.09.2012 befindet sich dieser nach mehr als 40 Dienstjahren am Tiroler Landestheater in Pension.

Einerseits wird von ihm eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung (ASVG) beansprucht. Andererseits leistet die TLT auf der rechtlichen Grundlage einer entsprechenden dienstvertraglichen Zusage eine Firmenpension (vgl. dazu Punkt 9.3 Rückstellungen für Pensionen).

Bei der Wahl der Firmenpension aus zwei möglichen Varianten entschied sich der ehemalige kaufmännische Direktor für die Variante eines Pensionszuschusses bei Rücklass der Abfertigung. Aus diesem Grund gelangte anlässlich der Beendigung seines Geschäftsführerdienstverhältnisses eine gesetzliche Abfertigung nicht zur Auszahlung.

Dienstverhältnis
der vormaligen
kaufmännischen
Geschäftsführerin –
Empfehlung

Die vormalige kaufmännische Geschäftsführerin wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 12.01.2012 ab 01.09.2012 für diese Funktion bestellt. Der abgeschlossene „Geschäftsführerin-Dienstvertrag“ sah in Abweichung zum Intendanten-Dienstvertrag für den ebenfalls ab 01.09.2012 bestellten künstlerischen Geschäftsführer eine zeitliche Befristung im Ausmaß von lediglich 3 Jahren (Intendant 5 Jahre) – somit bis 31.08.2015 – vor.

Als Entlohnung war ein monatliches Pauschalentgelt vereinbart, mit welchem sämtliche Leistungen abgedeckt waren (All-in). Eine jährliche Valorisierung des Entgeltes war vertraglich nicht vorgesehen.

Das Dienstverhältnis der vormaligen kaufmännischen Direktorin endete am 31.08.2015 durch Zeitablauf. Entsprechend der dienstvertraglichen Festlegungen wurde anlässlich des Endes des Beschäftigungsverhältnisses eine freiwillige Abfertigung im Ausmaß eines Monatsbruttobezuges ausbezahlt. Außerdem wurde der zum Stichtag 31.08.2015 noch offene Resturlaubsanspruch in Form einer Urlaubersatzleistung abgegolten. Sowohl die Höhe der zur Auszahlung gelangten freiwilligen Abfertigung als auch der Urlaubersatzleistung waren für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Für die Kontrollabteilung war es anfänglich verwunderlich, weshalb das Dienstverhältnis der vormaligen kaufmännischen Direktorin in dieser Funktion im Hinblick auf die Abfertigung dem betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) unterlag. Diese Frage drängte sich für die Kontrollabteilung aus dem Grund auf, da die Betroffene bereits seit dem Jahr 1993 (vor der kaufmännischen Geschäftsführung in anderen Funktionen) für das Tiroler Landestheater tätig war. Die Einsichtnahme in den Personalakt zeigte zusammengefasst dargestellt, dass das seinerzeit bestehende Dienstverhältnis zum 16.08.2009 im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin unter Wahrung des damals bestehenden Abfertigungsanspruchs

nach dem System Abfertigung „alt“ aufgelöst worden ist. Die Höhe der mit der Bezugsabrechnung August 2009 ausbezahlten Abfertigung konnte von der Kontrollabteilung nachvollzogen werden. Ab 01.09.2009 wurde ein neues (Teilzeit-)Beschäftigungsverhältnis begründet. Aus formaler Sicht machte die Kontrollabteilung im Zusammenhang mit dem ab 01.09.2009 neu abgeschlossenen Dienstvertrag auf die maßgeblichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates aufmerksam. Aufgrund der vereinbarten Entgelthöhe wäre für dieses ab 01.09.2009 neu eingegangene Dienstverhältnis ein Beschluss des Aufsichtsrates erforderlich gewesen. Die Kontrollabteilung empfahl, dieses Formalerfordernis in allfälligen künftig ähnlich gelagerten Fällen zu berücksichtigen. Im Anhörungsverfahren sagte die TLT zu, der ausgesprochenen Empfehlung künftig Rechnung zu tragen.

Im prüfungsgegenständlichen Spieljahr 2013/2014 übte die vormalige kaufmännische Direktorin interimistisch auch die Geschäftsführung bei der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH (in der Folge kurz „Festwochen GmbH“ genannt) aus. Die näheren Details dieser Geschäftsführungstätigkeit wurden in einer zwischen der TLT, der Festwochen GmbH und der Betroffenen abgeschlossenen Überlassungsvereinbarung geregelt.

Der vormaligen kaufmännischen Direktorin wurde für Ihre Geschäftsführungstätigkeit bei der Festwochen GmbH neben ihrem Geschäftsführungsgehalt bei der TLT ein zusätzliches monatliches Entgelt zuerkannt. Im Hinblick auf die Auszahlungsmodalitäten wurde vereinbart, dass die erhöhte monatliche Entlohnung durch den Überlasser (TLT) ausbezahlt und ihr nach erfolgter Verrechnung von der Festwochen GmbH refundiert wird. Die Prüfung des von der Festwochen GmbH für den Überlassungszeitraum 18.12.2013 bis 03.06.2014 an die TLT bezahlten Betrages durch die Kontrollabteilung ergab keine Beanstandungen.

Ergänzend führte die Kontrollabteilung eine Abstimmung der im Jahr 2014 von der TLT an die vormalige kaufmännische Geschäftsführerin für diese Tätigkeit bei der Festwochen GmbH gerichteten Auszahlungen durch. Dabei zeigte sich, dass von der Personalverrechnung der TLT für den Monat Juni 2014 irrtümlich das gesamte vereinbarte monatliche Zusatzentgelt ausbezahlt worden ist, obwohl die interimistische Geschäftsführungstätigkeit bei der Festwochen GmbH am 03.06.2014 endete. Somit ist es aus Sicht der Kontrollabteilung zu einer Überzahlung an die seinerzeitige kaufmännische Direktorin gekommen. Die Kontrollabteilung empfahl der TLT, eine allfällige Korrektur der Bezugsabrechnung für den Monat Juni 2014 und damit verbunden eine Rückverrechnung des irrtümlich zu viel ausbezahlten Betrages zu prüfen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die TLT zu, entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung die Möglichkeiten einer Rückforderung zu prüfen.

Dienstverhältnis
des amtierenden
kaufmännischen
Geschäftsführers –
Empfehlungen

Der zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung amtierende kaufmännische Geschäftsführer der TLT wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 31.07.2015 ab 01.10.2015 für diese Funktion bestellt. Sein Dienstverhältnis zur TLT ist mittels eines Geschäftsführer-Dienstvertrages geregelt. Gemäß den Formulierungen in diesem Vertrag wurde das Dienstverhältnis befristet bis 30.09.2020 abgeschlossen.

Beim unterfertigten Dienstvertrag handelt es sich unter dem Blickwinkel der vorgesehenen Entlohnung um eine All-in-Vereinbarung. Eine allfällige jährliche Wertanpassung des Gehaltes ist vertragsgemäß nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der vertraglichen Regelung des Urlaubsanspruches bzw. des Urlaubsjahres machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass gemäß den dienstvertraglichen Bestimmungen im Unterschied zu den Gepflogenheiten in der TLT als Urlaubsjahr das Arbeitsjahr und nicht das Spieljahr (01.09. des Jahres bis 31.08. des Folgejahres) festgelegt ist. Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Punkt eine Entscheidung zu treffen, ob betreffend das Dienstverhältnis des kaufmännischen Direktors nicht aus Gründen des einheitlichen Vollzuges als Urlaubsjahr das Spieljahr angewandt werden sollte. Die TLT informierte im Anhörungsverfahren darüber, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung getragen werde.

Der Vollständigkeit halber wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass sich diese Frage lediglich aus dem Grund stellt, da das Dienstverhältnis im Vergleich zu vorigen Geschäftsführer-Dienstverträgen nicht zeitgleich ab Beginn des Spieljahres (01.09. des Jahres) abgeschlossen werden konnte. Als Folge des dienstvertraglichen Beginns des Beschäftigungsverhältnisses ab 01.10.2015 wurde unter Anwendung einer 5-jährigen Bestellung des kaufmännischen Direktors als Ende des Dienstverhältnisses der 30.09.2020 festgesetzt. Betreffend das Dienstvertragsende merkte die Kontrollabteilung an, dass dieses – im Unterschied zu vorigen Geschäftsführer-Dienstverträgen – einen Monat nach Ende des Beginns des Spieljahres 2020/2021 endet. Nach Meinung der Kontrollabteilung wäre es durchaus sinnvoll, wie in der Vergangenheit gehandhabt, Geschäftsführer-Dienstverträge (entsprechend der auch beim Intendanten-Dienstvertrag vollzogenen Vorgangsweise) zeitlich befristet mit Ablauf des sich jeweils ergebenden Spieljahres abzuschließen. Die Kontrollabteilung empfahl, diesen Umstand beim künftigen Abschluss von Geschäftsführer-Dienstverträgen zu berücksichtigen. Im Anhörungsverfahren wurde von der Geschäftsführung der TLT darauf hingewiesen, dass Geschäftsführer-Dienstverträge von den Gesellschaftern verhandelt und abgeschlossen werden würden. Üblicherweise erfolge die Befristung mit Ende des Spieljahres, allerdings könnten diverse Faktoren eine Befristung zu einem anderen Termin sinnvoll erscheinen lassen. Die GmbH habe hierauf keinen Einfluss.

Dem Personalakt war zu entnehmen, dass dem kaufmännischen Direktor vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine Beteiligung an den Umzugskosten nach Innsbruck in Aussicht gestellt worden ist. Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung Anfang Dezember 2015 lag diesbezüglich noch kein Kostenvoranschlag bzw. keine Rechnung vor.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde dem kaufmännischen Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zwischenzeitlich bis zur endgültigen Bewerksstellung des Umzuges eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Entsprechend den geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen wurde von der Personalverrechnung der TLT dafür ein Sachbezug in Anschlag gebracht. Die Sachbezugsverrechnung war für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Neben dem Sachbezug für die Dienstwohnung gelangte für die Möglichkeit der Beanspruchung eines KFZ-Abstellplatzes ein Sachbezugs-wert von monatlich € 14,53 zur Verrechnung.

8.7 Überstunden

Budget und Abrechnungswerte für die WJ 2012/2013 und 2013/2014

Aufwendungen für die Auszahlung von Überstunden (und Feiertagsstunden) werden in der TLT separat budgetiert. Für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 war auf dem Konto 512000 – Überstunden ein Wert in Höhe von € 350.000,00 und auf dem Konto 513000 – Feiertagsstunden ein Präliminare von € 30.000,00 vorgesehen. Für das Vorjahr waren dieselben Budgetwerte präliminiert. Die tatsächlichen Aufwendungen lagen im Geschäftsjahr 2013/2014 bei € 337.273,34 (Vorjahr: € 307.519,24) bzw. € 17.832,84 (Vorjahr: € 12.216,54).

Budget WJ 2014/2015 – drei zusätzliche Dauerstellen

Für das Wirtschaftsjahr 2014/15 sah der ursprüngliche Budgetentwurf für Überstunden bzw. Feiertagsstunden dieselben Budgetwerte vor. In der Sitzung der Generalversammlung vom 07.07.2014 wurde jedoch anlässlich der Beschlussfassung über das Budget für das Wirtschaftsjahr 2014/2015 unter anderem über die Thematik rund um die zeitliche Beanspruchung des TLT-Personals (vorwiegend des technischen Personals) bzw. der daraus resultierenden Zeitguthaben und Überstunden der Mitarbeiter diskutiert. Letztlich wurde über Vorschlag der damaligen kaufmännischen Direktorin übereingekommen, drei zusätzliche Dauerstellen vorzusehen und gleichzeitig das Überstundenbudget in diesem Ausmaß zu reduzieren.

Eine vom Leiter der Personalverrechnung zur Verfügung gestellte Auswertung im Zusammenhang mit der Auszahlung von Mehr-, Über- und Feiertagsstunden für die Kalenderjahre 2013, 2014 und 2015 (bis zum Prüfungszeitpunkt Anfang November 2015) machte deutlich, dass der wesentliche Teil der damit verbundenen Aufwendungen auf das technische Personal entfällt.

Dienstverhältnis des zum Prüfungszeitpunkt amtierenden technischen Leiters – Empfehlung

Im Zuge der in diesem Punkt von der Kontrollabteilung durchgeführten Einsichtnahme in diverse Prüfungsunterlagen wurde für sie das Dienstverhältnis des zum Prüfungszeitpunkt amtierenden technischen Leiters der TLT auffällig.

Im Hinblick auf die von ihm erbrachten Überstundenleistungen in Verbindung mit der dienstvertraglichen Regelung der ihm zuerkannten Überstundenpauschale stellte das Personalbüro für das Spieljahr 2014/2015 eine Vergleichsrechnung (Deckungsprüfung) an. Diese Prüfung zeigte, dass der Bedienstete im Beobachtungszeitraum ein deutlich höheres Ausmaß an Überstunden geleistet hat, als ihm finanziell im Rahmen der Überstundenpauschale abgegolten worden ist. Von der Kontrollabteilung wurde auf aus ihrer Sicht mögliche negative arbeitsrechtliche Folgen (allfälliger zusätzlicher Auszahlungsanspruch des Dienstnehmers hinsichtlich geleisteter Überstunden) für die TLT hingewiesen. Die Kontrollabteilung empfahl, eine arbeitsrechtliche Beurteilung des Dienstverhältnisses – allen voran der Vertragsformulierungen im Hinblick auf die Leistung von Überstunden – vorzunehmen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme wurde von der TLT darüber informiert, dass der Vertrag des technischen Leiters seitens der GmbH angepasst werden würde.

8.8 Behinderteneinstellung

Ausgleichstaxe
nach dem
Behinderten-
einstellungsgesetz

Sofern die Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter nicht erfüllt wird, kommt es durch das Bundessozialamt (seit 01.06.2014 Sozialministeriumservice) alljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr zur Vorschreibung einer Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz.

Für das Kalenderjahr 2013 wurde der TLT eine Ausgleichstaxe in Höhe von € 4.739,00 vorgeschrieben. Für das Kalenderjahr 2014 betrug die Ausgleichstaxe € 1.026,00. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass die TLT ab dem Monat März 2014 ihre Beschäftigungspflicht betreffend begünstigte Behinderte gänzlich erfüllte. Im Dezember 2014 als letztem maßgeblichem Monat des Bescheides für das Kalenderjahr 2014 beschäftigte die TLT insgesamt 13 begünstigte behinderte Personen, wovon aufgrund des Alters und/oder des Grades der Behinderung 10 Personen einfach und 3 doppelt anrechenbar waren (die Pflichtzahl lag bei 14 Personen).

8.9 Essenszuschuss

Freiwillige Sozial-
leistung –
Essenszuschuss

Als freiwillige Sozialleistung gewährt die TLT ihren Bediensteten einen Essenszuschuss. Ursprünglich wurde diese freiwillige Sozialleistung in Übereinstimmung mit der Vollzugspraxis bei der Stadt Innsbruck mit einem Betrag von € 4,00 pro Mahlzeit begrenzt. Seit 01.09.2011 wird von der TLT der einkommensteuerrechtlich höchstzulässige Betrag von € 4,40 gewährt. Für das prüfungsgegenständliche Wirtschaftsjahr 2013/2014 belief sich der diesbezügliche Gesamtaufwand für die TLT auf einen Betrag von € 97.055,20.

9 Rückstellungen

9.1 Allgemeines

Rückstellungsstand
zum Bilanzstichtag

Der gesamte Rückstellungsstand belief sich zum Bilanzstichtag 31.08.2014 auf eine Summe von € 6.419.362,00 (bzw. im Vergleich zum Vorjahr per 31.08.2013 auf € 6.007.545,00).

Der größte Teil dieser Rückstellungen per 31.08.2014 betraf mit einem Anteil von 48,83 % (€ 3.134.297,00) Rückstellungen für Abfertigungen. Die sonstigen Rückstellungen summierten sich auf einen Anteil von 31,68 % (€ 2.033.543,00), wobei hier die betragsmäßig höchsten Positionen die Rückstellungen für Jubiläumsgelder und für noch nicht konsumierte Urlaube darstellten. Der restliche Anteil von 19,49 % (€ 1.251.522,00) betraf Rückstellungen für (Firmen-)Pensionen.

Berechnungsdetails
zu den
Rückstellungen –
Empfehlung

Generell wurde von der Kontrollabteilung darauf verwiesen, dass die Berechnungsdetails zu den Rückstellungen von der Leiterin der Buchhaltung auf Anfrage der Kontrollabteilung erst bei der Steuerberaterin der TLT (diese erstellt den Jahresabschluss der TLT) angefordert werden mussten. Auch wenn diese Unterlagen von der Steuerberaterin problemlos zur Verfügung gestellt worden sind, vertrat die Kontrollabteilung den Standpunkt, dass sämtliche Detailunterlagen zum Jahresabschluss (auch) bei der TLT vorrätig sein sollten. Aus diesem Grund wurde empfohlen, die jährlich von der Steuerberaterin angestellten

Rückstellungsberechnungen bzw. die mit diesen Berechnungen verbundenen Dokumentationen (auch) der TLT-Buchhaltung zukommen zu lassen und dort aufzubewahren. Dazu teilte die TLT in ihrer Stellungnahme mit, dass der Empfehlung Rechnung getragen werde.

9.2 Rückstellungen für Abfertigungen

Anzahl der dem Abfertigungssystem „alt“ unterliegenden Bediensteten

Gemäß den der Kontrollabteilung von der Steuerberaterin bereitgestellten Berechnungsgrundlagen bezüglich der Abfertigungsrückstellung unterlagen zum 31.08.2014 insgesamt noch 161 Bedienstete der TLT dem Abfertigungssystem „alt“.

Insgesamt war die per 31.08.2014 gebildete Abfertigungsrückstellung für die Kontrollabteilung nachvollziehbar. Eine stichprobenhafte Verifizierung der für einzelne Dienstnehmer zum Bilanzstichtag 31.08.2014 errechneten Abfertigungsrückstellungen ergab keine Beanstandungen.

Sukzessive Reduzierung des Rechnungszinssatzes für die finanzmathematische Bewertung

Die Kontrollabteilung erwähnte im Zusammenhang mit den Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen, dass der Rechnungszinssatz für die finanzmathematische Bewertung gemäß § 211 Abs. 1 UGB in den vergangenen Wirtschaftsjahren sukzessive reduziert worden ist.

Während im Wirtschaftsjahr 2010/2011 noch ein Zinssatz von 4 % p.a. angewandt worden ist, erfolgte die Bilanzierung dieser Rückstellungen im Wirtschaftsjahr 2011/2012 mit 3 % p.a. Eine weitere Anpassung des Zinssatzes auf 2,5 % p.a. wurde anlässlich der Bilanzierung im Wirtschaftsjahr 2013/2014 vorgenommen.

Die durchgeführten Anpassungen des Rechnungszinssatzes waren für die Kontrollabteilung auf der Grundlage der entsprechenden Expertenempfehlungen und der Handhabung in anderen städtischen Beteiligungen nachvollziehbar.

9.3 Rückstellungen für Pensionen

Bilanzansatz per 31.08.2014

Zum Bilanzstichtag 31.08.2014 wird eine Rückstellung für Pensionen in der Höhe von € 1.251.522,00 (Vorjahr: €1.204.511,00) ausgewiesen. Inhaltlich betrifft diese Rückstellung einzelvertraglich begründete (Firmen-)Pensionszusagen der TLT an den langjährigen vormaligen kaufmännischen Geschäftsführer sowie den vormaligen technischen Leiter der TLT.

Pensionszusage an den vormaligen technischen Leiter – Empfehlung

Der Dienstvertrag des vormaligen technischen Leiters der TLT sah eine Pensionsregelung auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vor. Konkret nahm die Formulierung im Dienstvertrag Bezug auf den Beschluss des Gemeinderates vom 06.12.1960, mit dem die „Bestimmungen über Rentenzuschüsse für städtische Vertragsbedienstete“ einstimmig angenommen worden sind. Im Rahmen dieser Regelungen wurde städtischen Vertragsbediensteten in Abhängigkeit ihrer zurückgelegten Dienstzeiten ein so genannter Rentenzuschuss zusätzlich zur Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung gewährt.

Angewandt auf den Fall des mit Stichtag 01.03.2006 pensionierten vormaligen technischen Leiters wird von der TLT gemäß den dieser Zuschussleistung zugrunde liegenden Richtlinien mit Ablauf des Abfertigungszeitraums seit dem 01.03.2007 ein Rentenzuschuss im Ausmaß von 20 % des Letztbezuges ausbezahlt.

Im Hinblick auf die von der TLT seit der Gewährung des Pensionszuschusses vollzogenen Valorisationen bemängelte die Kontrollabteilung, dass diese bis zum Jahr 2012 entsprechend der Veränderung des VPI 1996 berechnet worden sind. Ab dem Jahr 2012 wurde die Valorisierung des Pensionszuschusses von der TLT nach den Gehaltsabschlüssen im öffentlichen Dienst ermittelt. Vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 erfolgte daher keine Erhöhung des Pensionszuschusses. In den Jahren 2014 und 2015 wurde der Pensionszuschuss ab dem jeweiligen 01.03. um 2,02 % bzw. um 1,77 % erhöht. Die Wertanpassung des Zuschusses erfolgte somit seit dessen Bestehen uneinheitlich.

Die Kontrollabteilung geht davon aus, dass von den Vertragsparteien durch die Vereinbarung eines Pensionszuschusses nach Maßgabe der genannten Richtlinien für städtische Vertragsbedienstete beabsichtigt war, den ehemaligen technischen Leiter – was den Pensionszuschuss anbelangt – einem städtischen Vertragsbediensteten gleichzustellen. Diese vertragliche Absicht bedingt nach Einschätzung der Kontrollabteilung jedoch auch, dass der von der TLT ausbezahlte Pensionszuschuss nach Maßgabe der Gegebenheiten bei der Stadt Innsbruck zu valorisieren ist. Eine von der Kontrollabteilung durchgeführte Nachkalkulation der ihrer Einschätzung nach korrekten Wertanpassungsberechnung ergab einen geringfügigen Differenzbetrag zu Gunsten des ehemaligen technischen Leiters; es ergäbe sich also ein um diesen Differenzbetrag höherer Pensionszuschuss. Die Kontrollabteilung empfahl, eine Nachrechnung und allfällige Korrektur des Pensionszuschusses an den vormaligen technischen Leiter unter Anwendung der Valorisierungsmodalitäten bei der Stadt Innsbruck durchzuführen. Dabei sollte im Rahmen der empfohlenen Nachkalkulation sowie auch künftig eine Abstimmung der Berechnung der Wertanpassung mit der städtischen Besoldung vorgenommen werden. Im Anhörungsverfahren gab die TLT dazu bekannt, dass der Empfehlung Rechnung getragen und die Berechnung im Jänner 2016 korrigiert worden wäre.

Pensionszusage
an den vormaligen
kaufmännischen
Geschäftsführer –
Empfehlung

Auch dem langjährigen vormaligen kaufmännischen Geschäftsführer der TLT wurde einzelvertraglich ein Pensionszuschuss nach den Bestimmungen von Beschlüssen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck zugesagt. Der Geschäftsführerdienstvertrag regelte diesbezüglich allerdings eine Wahlmöglichkeit. Einerseits bestand für ihn die Möglichkeit, einen Rentenzuschuss entsprechend dem Beschluss des städtischen Gemeinderates vom 06.12.1960 (vgl. Rentenzuschuss an den vormaligen technischen Leiter) bei gleichzeitigem Erhalt der Abfertigung (also „ohne Rücklass der Abfertigung“) zu beanspruchen. Andererseits stand es ihm frei, alternativ einen „Pensionszuschuss bei Rücklass der Abfertigung in der Höhe des sich aus dem Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 22.03.1979 in der geltenden Fassung ergebenden Ruhegeldes abzüglich der Pension nach dem ASVG“ zu wählen. Letztlich hat sich der

vormalige kaufmännische Geschäftsführer im Zuge seines Pensionsantrittes per 01.09.2012 für die Variante des Ruhegeldes bei Rücklass der Abfertigung entschieden.

Was die Festlegung der Höhe des Ruhegeldes betrifft, ergab sich diese aufgrund des Geburtsjahres sowie der Gesamtdienstzeit des ehemaligen kaufmännischen Direktors nach den anzuwendenden Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes mit 80 % des letzten Monatsbezuges. Die Bemessung der Höhe der Pensionszahlung der TLT mit 80 % des letzten Monatsbezuges (unter Einschluss der zustehenden ASVG-Pension) war für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Eine Besonderheit ist bei der Pensionszahlung der TLT an ihren vormaligen kaufmännischen Geschäftsführer zu erwähnen. Die maßgeblichen „Sonderbestimmungen für unkündbare Vertragsbedienstete“ sehen neben dem Verzicht auf die zustehende Abfertigung eine Abtretung aller Pensionsbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung an die Stadt Innsbruck vor. So wie es für die Kontrollabteilung aus den gesichteten Aktenstücken hervorging, war diese Abtretung und Direktüberweisung der ASVG-Pension an die TLT seitens der PVA nicht möglich. Daher wird in diesem Zusammenhang die Auszahlungsmodalität praktiziert, dass die zustehende ASVG-Pension von der PVA direkt an den ehemaligen kaufmännischen Geschäftsführer der TLT ausbezahlt wird. Die Differenzzahlung zwischen der ASVG-Pension und dem zuerkannten Ruhegeld wird von der TLT als (Firmen-)Pension an den Betroffenen überwiesen.

Hinsichtlich der Valorisierung der Pensionsleistung der TLT wurde von der Kontrollabteilung auf die auch für das städtische Ruhegeld zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des § 60 Abs. 2 LBG i.d.g.F. hingewiesen. Zusammengefasst ist darin festgelegt, dass der Ruhe- oder Versorgungsbezug eines Beamten entsprechend dem Ausmaß der Änderung des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V anzuheben ist. Gemäß den Bestimmungen der 45. Landesbeamtengesetz-Novelle (LGBl. Nr. 21 vom 15.12.2011, Art. II Z 11) gilt diese Regelung allerdings nur bis zu einem Betrag von 100 % des Bezugsansatzes der Verwendungsgruppe V/2 (Basis im Jahr 2013: € 2.341,70 bzw. im Jahr 2014: € 2.389,00); für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil ist nur die halbe Valorisierung vorgesehen (Mindervalorisierung).

Bei der Überprüfung der von der TLT zu den Stichtagen 01.03.2014 und 01.03.2015 vorgenommenen Valorisierungen wurde die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die Wertanpassung von der TLT im Zusammenhang mit der Berücksichtigung dieser vorgesehenen Mindervalorisierung jeweils unterschiedlich berechnet worden ist. Nach Meinung der Kontrollabteilung wurde die Mindervalorisierung bei der Berechnung der Wertanpassung per 01.03.2015 nicht korrekt vollzogen. Eine mit dem Leiter der Personalverrechnung abgestimmte Nachrechnung der nach Einschätzung der Kontrollabteilung korrekten Wertanpassung per 01.03.2015 zeigte einen Differenzbetrag zu Lasten des ehemaligen kaufmännischen Geschäftsführers; es ergäbe sich also ein um diesen Differenzbetrag niedrigerer Pensionszuschuss. Die Kontrollabteilung empfahl, eine Nachrechnung und allfällige Korrektur der Pensionszahlung an den ehemaligen kaufmännischen Geschäftsführer durchzuführen. Weiteres sollte im Rahmen der empfohlenen

Nachkalkulation sowie auch künftig eine Abstimmung der Berechnung der Wertanpassung mit der städtischen Besoldung vorgenommen werden. Im Anhörungsverfahren informierte die TLT darüber, dass der Empfehlung Rechnung getragen und die Berechnung im Jänner 2016 korrigiert worden wäre.

9.4 Urlaubsrückstellung

Bilanzansatz per
31.08.2014

Die Rückstellung für zum Bilanzstichtag 31.08.2014 noch nicht konsumierte Urlaube belief sich auf einen Betrag von € 724.761,00 (Vorjahr: € 647.361,00).

Vereinzelt hohe
Resturlaubsguthaben –
Empfehlung

Eine stichprobenhafte Einsichtnahme in die Berechnungsdetails der Urlaubsrückstellung per 31.08.2014 sowie in die von der TLT für ihre Bediensteten für das Wirtschaftsjahr 2014/2015 geführten Urlaubsaufzeichnungen und der zum Stichtag 31.08.2015 aufscheinenden Resturlaubsguthaben zeigte, dass bei einigen Mitarbeitern deutliche Resturlaubsstände zu verzeichnen waren. Vereinzelt beliefen sich die Resturlaubsstände auf das doppelte des Jahresurlaubsanspruchs. Wenngleich es für die Kontrollabteilung durchaus verständlich war, dass wegen der betrieblichen Besonderheiten des TLT eine (vollständige) Urlaubskonsumation durchaus schwierig erscheint, empfahl die Kontrollabteilung, um den Abbau von hohen Resturlaubsguthaben bemüht zu sein.

Im Anhörungsverfahren sagte die TLT zu, um den kontinuierlichen Abbau von hohen Resturlaubsguthaben bemüht zu sein. Gleichzeitig wurde allerdings angemerkt, dass ein nachhaltiger Abbau aber nur in Verbindung mit der Besetzung zusätzlicher Personalstellen bzw. Dienstposten möglich wäre. Mit Gesellschafterbeschluss vom 14. bzw. 16.12.2015 hätten die Gesellschafter einer Änderung des Dienstpostenplans 2015/2016 zugestimmt, was auch mit der Schaffung zusätzlicher Personalstellen bei der GmbH verbunden wäre und künftig zu einem Abbau der hohen Resturlaubsguthaben beitragen könne.

9.5 Rückstellung für Intendantenwechsel

Bilanzansatz per
31.08.2014

Im Jahresabschluss per 31.08.2014 scheint unter den sonstigen Rückstellungen mit einem Betrag von € 100.000,00 eine Rückstellung für Intendantenwechsel auf. Dieser Rückstellungsstand ergab sich durch jeweilige Dotationen im Betrag von € 50.000,00 in den Spieljahren 2012/2013 und 2013/2014.

Beschluss der
TLT-Gesellschafter
vom 19.10.2006

Die Rückstellung für einen Intendantenwechsel geht ursprünglich auf einen Beschluss der TLT-Gesellschafter vom 19.10.2006 zurück. Dabei kamen Land Tirol und Stadt Innsbruck überein, die Kosten eines allfälligen Wechsels in der künstlerischen Leitung der Gesellschaft durch die jährliche Dotation einer Rückstellung im Ausmaß von € 150.000,00 ab dem Geschäftsjahr 2005/2006 bilanziell zur berücksichtigen. Bis längstens 31.08.2010 sollte somit eine Gesamtrückstellungshöhe von € 750.000,00 erreicht werden.

Im Beschluss der Gesellschafter wurde argumentiert, dass „bei einem Wechsel in der künstlerischen Leitung eines Hauses bzw. einer Gesellschaft davon auszugehen ist, dass ca. ein Drittel des künstlerischen

Personals wechselt, sodass erfahrungsgemäß beträchtliche zusätzliche Abfertigungskosten in der Periode des Intendantenwechsels anfallen. Ferner entstehen überlappende Personalkosten durch die Neuenagements, da einerseits das bestehende Personal die Vorstellungen bis Ende der Spielzeit der scheidenden Intendantin betreuen bzw. spielen muss und andererseits der/die neue Intendant/in zur Vorbereitung der jeweils kommenden Spielzeit das ‚neue‘ Personal bereits in der ‚alten‘ Spielzeit für die Vorproben benötigt. Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe von theaterspezifischen Kosten (z.B. Änderungen im Erscheinungsbild, Vorlaufkosten der neuen Intendanz etc.) im Zusammenhang mit dem Leitungswechsel“.

Auflösung der Rückstellung über € 750.000,00 in den WJ 2010/2011 und 2011/2012

Der Gesamtrückstellungshöhe von € 750.000,00 lag eine Aufwandsschätzung zugrunde. Zusammengefasst dargestellt beinhaltet diese Schätzung die Gagen für den designierten Intendanten und die neu engagierten künstlerischen Vorstände (€ 446.000,00), Honorare und Aufwandsersätze für Künstler, die zu Vorproben anwesend sein müssen (€ 182.000,00), Aufwendungen für ein neues Werbekonzept (€ 35.000,00) sowie Kosten für die Ausschreibung, Hearings, Eröffnungsveranstaltungen, Besprechungen etc. (€ 87.000,00).

Im Zuge des Intendantenwechsels im Jahr 2012 wurde die damalige Rückstellung buchhalterisch im Wirtschaftsjahr 2010/2011 mit einem (Teil-)Betrag von € 30.500,00 und im Wirtschaftsjahr 2011/2012 mit einem (Rest-)Betrag in Höhe von € 719.500,00 aufgelöst. Dabei wurden mit einem Gesamtbetrag der Rückstellungsauflösung von € 731.703,81 konkret angefallene Aufwendungen im Zuge des Intendantenwechsels (und des Wechsels der kaufmännischen Geschäftsführung) bedeckt. Auch der verbliebene Restbetrag in Höhe von € 18.296,19 wurde im Wirtschaftsjahr 2011/2012 ertragswirksam aufgelöst.

Zeithorizont Rückstellungsdotierung zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung

Bei der Festlegung der zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung aktuellen Rückstellungshöhe (jährliche Rückstellungsdotierung in Höhe von € 50.000,00) wurde von einem Gesamtrückstellungserfordernis in Höhe von € 500.000,00 verteilt auf 10 Jahre ausgegangen.

Hinzuweisen ist aus Sicht der Kontrollabteilung darauf, dass die jährliche Rückstellungsdotierung in den Haushaltsplänen der TLT nicht budgetiert ist und somit im Rahmen der genehmigten Budgetmittel bzw. sich ergebender Überschüsse bedeckt werden muss.

10 Ersatzspielstätte Kammerspiele

Baumaßnahmen Ersatzspielstätte

Die Kontrollabteilung führte eine vertiefte Einsichtnahme in die Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen der Messehalle zur Schaffung einer Ersatzspielstätte für die Kammerspiele durch. Als Prüfungsunterlagen standen der Kontrollabteilung die durch die TLT beigestellten Dokumente wie bspw. Pläne, Kostenschätzungen, Ausschreibungen, Angebote, Schlussbriefe, Teil- und Schlussrechnungen inkl. Aufmaßblätter und Rechnungsprüfblätter der Bauaufsicht zur Verfügung.

Die Einsichtnahme behandelte schwerpunktmäßig die Themen Projektentwicklung, Beschlüsse und Genehmigungen, Ausschreibungen und Vergaben sowie Kostenschätzungen und -abrechnungen.

Ersatzspielstätte – Varianten

Im Vorfeld der Schließung und des Abbruchs des ehemaligen Stadt-saalgebäudes wurden verschiedene Varianten einer möglichen Ersatz-spielstätte der Kammerspiele für die Dauer von 40 Monaten diskutiert.

So wurde angedacht, am Vorplatz des Landestheaters temporär ein Zelt für die Veranstaltung von Schauspiel- und Tanzveranstaltungen zu errichten. Für Probezwecke des Orchesters wiederum war die Anmietung der Messehalle in der Ing.-Etzel-Straße oder von Räumlichkeiten des Canisianums in Betracht gezogen worden. Eine Unterbringung im Congress Innsbruck musste seitens der damaligen kaufmännischen Geschäftsführung aus diversen Gründen ausgeschlossen werden.

Nachdem das Collegium Canisianum zwischenzeitlich eine Absage erteilt hatte und auch die Idee, einen Theatersaal in einem benachbarten Hotel einzurichten, beiseitegelegt werden musste, handelte es sich mit dem „Theaterzelt“ kurzzeitig um die bevorzugte Ausweichvariante der Kammerspiele. Bis zur darauffolgenden Generalversammlung vom 14.11.2014 kam es zu einer Neuorientierung in der Standortsuche, indem einer Verlegung der Kammerspiele in den Messesaal der Vorzug gegenüber einem Zelt am Landestheatervorplatz gegeben wurde. Auch eine erste Kostenkalkulation zeigte weder wesentliche Unterschiede in den prognostizierten Errichtungs- bzw. Umbaukosten, noch in den Mietkosten der beiden Varianten Theaterzelt und Messehalle. Die Generalversammlung fasste den Beschluss, die Geschäftsführung der TLT mit der Erarbeitung einer Kostenberechnung für die Adaptierungsarbeiten des Messesaals und mit der Aufnahme von Verhandlungsgesprächen mit der CMI zu betrauen.

Kostenschätzung

Eine Kostenschätzung vom Jänner 2015 sah Planungs- und Bauleistungen für Um- und Rückbau im Umfang von netto rd. € 15.700,00 bzw. € 115.300,00 vor, wobei noch Herstell- und Rückbaukosten einiger Gewerke der Technik und des Ausbaus unberücksichtigt blieben.

Die Installation eines barrierefreien Zugangs in Form eines Personenaufzugs wurde mit zusätzlich € 43.919,00 veranschlagt. Diese Kosten konnten jedoch durch die Mitnutzung eines vorhandenen Aufzugs vermieden werden. Des Weiteren wurden die Eigenleistungen der TLT für Materialaufwand (kein Lohnanteil) zur Gestaltung des Eingangs- und Foyerbereichs, des Bühnen- und Zuschauerraums, der Garderoben-, Masken- und Lagerräume sowie für technische Ausstattung (Ton, Beleuchtung etc.) mit € 105.000,00 berücksichtigt. Die geschätzten Gesamtkosten aus Planungs- und Bauarbeiten inkl. Eigenleistungen ergaben sich mit € 236.000,00. Die Mietkosten für Proben- und Vorstellungstage wurden für die Spielzeit 2015/2016 mit rd. € 176.000,00 zzgl. Betriebs- und Transportkosten veranschlagt.

Eine aktualisierte Kostenberechnung vom April 2015 wies die Aufwendungen aus Planungs- und Bauleistungen für Herstellung und Rückbau der Ersatzspielstätte zzgl. eines Risikoaufschlags bzw. einer Sicherheitsreserve mit € 175.000,00 aus. Der auf die Herstellung entfallende Kostenanteil betrug € 106.000,00. Nach Berücksichtigung eines Eigen-

leistungsanteils der TLT in Höhe von € 105.000,00 ergaben sich Planungs-, Bau- und Ausstattungskosten für Herstellung und Rückbau mit insgesamt € 280.000,00 bzw. vor Berücksichtigung der späteren Rückbaukosten mit € 211.000,00 (Kostengenauigkeit +/- 15 %).

Mit Beschluss des Aufsichtsrates wurden zur Adaption des Messesaals bauliche Maßnahmen in Höhe von € 106.000,00 sowie Einrichtungsmaßnahmen aus Eigenleistung im Umfang von rd. € 105.000,00 genehmigt.

10.2 Beschreibung der baulichen Maßnahmen und Behörden

Auszug baulicher Maßnahmen

Die Nutzung als Theaterspielstätte machte umfassende Baumaßnahmen, überwiegend innerhalb des bestehenden Messesaals notwendig. Mittels Trennwänden in Leichtbauweise wurden die Räume für Künstlergarderoben und Maske sowie die Lagerflächen jeweils seitlich innerhalb des Messesaals angeordnet.

Die im Frontbereich situierte Bühne wurde in Form einer Aluminiumunterbaukonstruktion temporär auf 50 cm über Bestandsniveau angehoben und eine mit ca. 15° geneigte Zuschauertribüne mit 13 Reihen zu je ca. 16 Sitzplätzen in Holzbauweise hergestellt. Der Zu- und Abgang zu den Sitzen erfolgt über die beiden Seitenbereiche, der Niveaueausgleich am überhöhten hinteren Ende der Zuschauertribüne über zwei Differenztreppen. Im Foyerbereich wurde eine Garderobe eingerichtet. Für die Schaffung eines zweiten abgetrennten Fluchtweges war der Bau eines – der Fluchttreppe vorgelagerten – Vorraums notwendig. Der barrierefreie Zugang erfolgt mit Unterstützung des Einlasspersonals der TLT vom Eingang Süd am Messegelände in das Messesaal-Foyer (EG), über den bestehenden Personenaufzug in das 1. OG, von wo aus der Mietgegenstand barrierefrei erreichbar ist. Die Brandmeldeanlage und Sicherheitsbeleuchtung war zu adaptieren, bestehende Brandschutzeinrichtungen blieben erhalten.

Behördenabwicklung

Mit Schreiben vom 03.02.2015 zeigte die CMI, stellvertretend für die gemeinsame Bauherrenschaft mit der TLT, den Umbau des Messesaals bei der Bau- und Feuerpolizei an. Die Bau- und Feuerpolizei stimmte dem Vorhaben zu und stellte fest, dass bei Einhaltung der Betriebsvorschriften auf die Einrichtung einer Brandsicherheitswache gemäß Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 verzichtet werden kann. Unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen und sicherheitstechnischen Vorgaben wurde die Anwesenheit der Bau- und Feuerpolizei sowie der Berufsfeuerwehr bei Bau- und Hauptproben für Vorstellungen in der Messehalle als nicht weiter erforderlich betrachtet.

Mit einer weiteren Bauanzeige vom 05.06.2015 brachte die TLT der Bau- und Feuerpolizei die Installation eines Werbebanners mit zugehöriger Unterkonstruktion und aufgesetzter Scheinwerferbeleuchtung an der straßenseitigen Fassade entlang der Ing.-Etzel-Straße zur Kenntnis. Die Zustimmung der Behörde erfolgte umgehend am 11.06.2015.

Nach Beendigung der baulichen Maßnahmen erfolgte mit 09.09.2015 die Fertigstellungsmeldung an die Bau- und Feuerpolizei.

10.3 Beauftragung Planungs- und Bauleistungen

Leistungen für Planung, Ausschreibung, ÖBA und BauKG

Gemäß Nutzungsvertrag zwischen TLT und CMI erfolgte die Beauftragung für Planung, Ausschreibung, örtliche Bauaufsicht und BauKG in Form eines gemeinsamen Auftragschreibens an ein Ingenieurbüro mit Sitz in Innsbruck.

Die Aufteilung der Honorarkosten zwischen den Auftraggebern wurde entsprechend der anteiligen Baukosten bzw. den Festlegungen gemäß Nutzungsvereinbarung vorgenommen. Das auf Basis der Kostenschätzung kalkulierte Honorar wurde an die realen Netto-Herstellungskosten gebunden. Die nach Abschluss der Arbeiten zu berücksichtigenden Herstellkosten in Höhe von netto € 97.921,16 ergaben schließlich ein Honorar von € 11.834,07.

Ausführende Gewerke

Aus baulicher Sicht kamen für die Adaptierung und den Umbau der Messehalle zur Ersatzspielstätte u.a. Leistungen nachfolgender Gewerke zum Einsatz:

- Schlosserarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Malerarbeiten
- Fliesenlegerarbeiten
- Tischlerarbeiten
- Elektroarbeiten
- Mess-, Steuer-, Regel- und Leittechnik
- Schließanlagen
- Wärmedämmverbundsysteme

Anwendung des BVergG 2006

Das TLT ist gemäß § 3 Abs 1 Z 2 dem Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) unterworfen und somit verpflichtet, Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Abhängigkeit von der Höhe des geschätzten kumulierten Auftragswertes sämtlicher Leistungen sowie den geltenden Schwellenwerten zu vergeben. Für die Vergabe von Bauaufträgen im Unterschwellenbereich (< € 5.225.000,00) gilt als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Gewerkes. Die zum Vergabezeitpunkt geltende Schwellenwertverordnung ermöglichte eine Direktvergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von € 100.000,00. Im

Rahmen der gegenständlichen baulichen Maßnahmen blieben sämtliche Gewerke unter der Wertgrenze, eine Direktvergabe war somit zulässig.

Auf Basis von im Vorfeld erstellten Leistungsverzeichnissen wurden für die Gewerke Schlosserarbeiten, Trockenbauarbeiten, Malerarbeiten und Tischlerarbeiten (Innentüren) von zwei oder mehr Unternehmen Angebote in Form unverbindlicher Preisauskünfte eingeholt. Die Projektleitung nahm eine rechnerische und fachtechnische Prüfung der gesammelten Preisauskünfte vor, erstellte einen Preisspiegel (Gegenüberstellung der einzelnen Positionspreise und Gesamtsummen) und verfasste einen Angebotsprüfbericht inkl. eines Vergabevorschlags auf Basis des Billigstbieterprinzips. In Verhandlungsgesprächen des Auftraggebers mit den Bietern konnten für manche Gewerke noch Sondernachlässe generiert werden.

Form der Beauftragung – Empfehlung

Die Beauftragung von Leistungen erfolgte überwiegend per Werkvertrag, respektive in Form von Schlussbrief und Gegenschlussbrief. Für die Vertragsgestaltung bediente sich die TLT der beauftragten Bauaufsicht.

Der Werkvertrag beinhaltete u.a. Informationen zu gewährten Nachlässen, Skontobedingungen sowie Beginn- und Fertigstellungsterminen. Dem Werkvertrag nicht zu entnehmen waren Angaben zur Rechnungsprüffrist von Teil- und Schlussrechnungen, Bestimmungen für den Einbehalt von Deckungs- und Haftungsrücklässen oder Regelungen für etwaige Vertragsstrafen.

Des Weiteren wurde unter Pkt. 1. „Auftragsgrundlagen“ die Anwendung von Vertragsnormen – somit auch der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“, welche u.a. eine Prüffrist für Abschlags- und Schlussrechnungen vorsieht oder auch Festlegungen zu Deckungs- und Haftungsrücklässen trifft – dezidiert ausgeschlossen. Eventuell darüber hinausgehende Vertragsunterlagen lagen nach Kenntnis der Kontrollabteilung nicht vor. Für die Kontrollabteilung war auf Basis der verfügbaren Informationen nicht ableitbar, aus welchen Gründen die Anwendung von Vertragsnormen im Rahmen der gegenständlichen Werkverträge grundsätzlich ausgeschlossen wurde.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig die Werkvertragsnorm B 2110 in die Auftragsgrundlagen von Werkverträgen für Bauleistungen mit aufzunehmen bzw. diese als weitere Vertragsgrundlage heranzuziehen. Der TLT bleibt unbenommen, einzelne Festlegungen gemäß ÖNORM B 2110 an ihre spezifischen Anforderungen anzupassen.

Die TLT nahm die Empfehlung der Kontrollabteilung an und sagte die Umsetzung derselben zu.

Beauftragungssumme

Die kumulierte Auftragssumme der wesentlichen Gewerke, Planer- und Bauleitungshonorare inkl. beauftragter Nachträge betrug gemäß Zusammenstellung der Kontrollabteilung netto € 93.342,43 bzw. rd. 88,1 % des genehmigten Budgets von € 106.000,00.

Das genehmigte Budget für Einrichtungsmaßnahmen inkl. Eigenleistungen der TLT betrug entsprechend Beschluss des AR € 105.000,00. Hiervon waren rd. € 10.000,00 für die künstlerische Gestaltung des Eingangsbereichs inkl. Fassadengestaltung vorgesehen.

Aufgrund realisierter Werbeinstallationen entlang der straßenseitigen Fassade des Messesaals wurden Umschichtungen im Budget notwendig. Der geschätzte Mehraufwand von rd. € 30.000,00 erforderte u.a. umfassende Einsparungen bei der Beleuchtungstechnik, den Garderoben, Masken- u. Lagerräumen. Unter Berücksichtigung weiterer geringerer Einsparungen konnte durch Umschichtungen innerhalb des Budgets für Einrichtung und Eigenleistungen aus Materialaufwand noch eine Reserve in Höhe von € 15.500,00 gebildet werden.

10.4 Kostenabrechnung

Aufwandskonto Ersatzspielstätte Messe

Zum 01.12.2015 wies das Sachkonto „65002 Aufwand Ersatzspielstätte Messe“, auf dem sämtliche Aufwendungen für Planung, Bau und Einrichtung aus Fremdleistungen und Materialaufwand für Eigenleistungen

verbucht wurden, ein Soll von netto € 152.303,44 aus. Zuzüglich einzelner weiterer Rechnungsbeträge, die aus technischen Gründen auf das Konto „65001 Gebäude/Eingebrachte Anlagen Kammerspiele“ gebucht wurden, ergab sich ein Gesamtaufwand von netto € 154.872,60.

Dies entspricht ca. 73,4 % des genehmigten Budgets für Planung und Bau sowie Einrichtung der Ersatzspielstätte.

Ablauf Rechnungsprüfung und Anweisung

Von der Kontrollabteilung wurde eine vertiefte Prüfung der abgerechneten Teil- und Schlussrechnungen vorgenommen.

Der Rechnungslauf sah in der Regel eine Prüfung der Teil- und Schlussrechnungen inkl. sämtlicher Aufmaßblätter und weiterer Rechnungsunterlagen durch die Bauaufsicht vor. Von dieser wurde die korrekte Ausstellung der Rechnung bestätigt oder selbige in Abstimmung und im gegenseitigen Einverständnis mit dem AN berichtigt. Nach Feststellung der Rechnungssumme wurde von Seiten der Bauaufsicht ein Rechnungsprüfblatt erstellt, welches die Auftrags- und Rechnungssummen, ggf. gewährte Rabatte und Nachlässe, Abzüge für Bauwesenversicherung, Baureinigung u.ä., zu berücksichtigende Deckungs- und Haftungsrücklässe sowie eingeräumte Skonti rechnerisch aufschlüsselte und als Ergebnis einen Zahlungsbetrag inkl. Zahlungsfristen auswies. In weitere Folge wurden die Rechnungsunterlagen inkl. Rechnungsprüfblatt an die TLT übermittelt. Nach Kontrolle und Freigabe, in den überwiegenden Fällen durch den technischen Leiter der TLT, erfolgte die Anweisung des ausgewiesenen Zahlungsbetrages durch die Buchhaltung.

Prüfungsfeststellungen

Die stichprobenmäßig geführte Einsichtnahme in Abrechnungsunterlagen und Rechnungsprüfblätter machte einige einmalige und in manchen Fällen systematische Mängel erkennbar, deren finanzielle Auswirkungen im Verhältnis zu den Gesamtkosten im überschaubaren Rahmen blieben.

Diskrepanz zwischen Werkvertrag und Rechnungslegung

Im Fall eines Gewerks stimmten der auf den Rechnungen ausgewiesene Skonto sowie die Zahlungsziele nicht mit den Vereinbarungen des Werkvertrages überein. Des Weiteren blieb ein vertraglich gewährter pauschalierter Sonderrabatt unberücksichtigt. Die Kontrollabteilung stellte kritisch fest, dass die Angaben gemäß Rechnungslegung von der Bauaufsicht im Zuge der Rechnungsprüfung übernommen und nicht entsprechend Werkvertrag korrigiert wurden.

Bei mehreren Gewerken wurden im Zuge der Rechnungslegung durch den Auftragnehmer oder der Rechnungsprüfung durch die Bauaufsicht Abzüge in Form von Deckungs- oder Haftungsrücklässen vorgenommen. Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass den ihr zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen jedoch keine entsprechenden Regelungen zu Deckungs- und Haftungsrücklässen entnommen werden konnten, die diese gerechtfertigt hätten.

Rechnungskontrolle durch Bauaufsicht

Im Rahmen der Rechnungsprüfung wurde durch die Bauaufsicht ein Rechnungsprüfblatt erstellt. Rechnungsprüfblätter weisen in der Regel u.a. die Auftragssumme, die Rechnungssumme vor und nach der Prüfung, sämtliche Nachlässe und Abzüge für bspw. Bauwesenversicherung oder Reinigung, die in Abzug zu bringenden Zahlungen aus vorhergehenden Teilrechnungen sowie ggf. vertraglich vereinbarte De-

ckungs- oder Haftungsrücklässe aus. Auf Basis des resultierenden Zahlungsbetrages hätte die Bemessung eines etwaig eingeräumten Skontos zu erfolgen.

Nach geführter Überprüfung der Rechnungsprüfblätter kam die Kontrollabteilung zur Auffassung, dass in jenen Fällen, in den ein Skontoabzug gewährt und berücksichtigt wurde, der rechnerischen Ermittlung des Zahlungsbetrages vor und nach Abzug des Skontos ein systematischer Fehler immanent war. So erfolgte die Berechnung des Skontos nicht vom ermittelten Zahlungsbetrag, sondern systematisch vom Gesamtrechnungsbetrag nach Berücksichtigung von Nachlässen und Abzügen, jedoch vor Abzug von geleisteten Teilzahlungen oder Rücklässen. Des Weiteren wurden bereits getätigte Teilzahlungen lediglich in Höhe des skontierten Zahlungsbetrages berücksichtigt.

In Folge wurden für die jeweils zweiten und nachfolgenden Teilrechnungen sowie die Schlussrechnung die ermittelten Zahlungsbeträge vor Skontoabzug überhöht ausgewiesen. Außerdem waren die gemäß Rechnungsprüfblatt ermittelten Zahlungsbeträge mit Skontoberücksichtigung nur in jenen Fällen korrekt, bei denen auch für sämtliche zuvor getätigte Teilzahlungen tatsächlich ein Skonto in Abzug gebracht worden war.

Angewiesene Zahlungsbeträge

Die fehlerbehaftete Ausweisung der Zahlungsbeträge am Rechnungsprüfblatt führte in den betroffenen Fällen zur Anweisung überhöhter Zahlungsbeträge durch die Buchhaltung der TLT. Die Kontrollabteilung konnte des Weiteren feststellen, dass gewährte Skontoabzugsmöglichkeiten zum Teil nicht wahrgenommen wurden.

Beanstandungen zum Rechnungslauf – Empfehlung

Zusammenfassend musste die Kontrollabteilung im Rahmen ihrer stichprobenmäßigen Prüfung von Bauabrechnungen teils einmalig, teils wiederholt Beanstandungen im Bereich der Rechnungslegung, -prüfung und -anweisung treffen und sprach in diesem Kontext die Empfehlung aus, künftig vermehrtes Augenmerk auf die im Zuge von Bauarbeiten durchgeführten Leistungen beauftragter Unternehmen inkl. der Bauherrenvertretung zu legen und Abrechnungen einer vertieften Kontrolle zu unterziehen. Des Weiteren sollte die Möglichkeit für einen Skontoabzug immer wahrgenommen werden.

Im Zuge des durchgeführten Anhörungsverfahrens informierte die TLT, der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung zu tragen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 04.05.2016

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.05.2016 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-08788/2015

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung und Jahresrechnung 2013/2014
der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck

Beschluss des Kontrollausschusses vom 04.05.2016

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.05.2016 zur Kenntnis gebracht.